



Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. - Postfach 1405 - 92304 Neumarkt

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Hermann Trollius GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers
Am Häselberg 1
92283 Lauterhofen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.06.2017
Unser Zeichen: 45-170-080.H
Sachbearbeiter: Frau Oelfe
Zimmer-Nr.: A 219
Telefon: 09181/470-247
Telefax: 09181/470- 6747
E-Mail: oelfe.milena@landkreis-neumarkt.de
Datum: 30. September 2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze;
Firma Hermann Trollius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen;
Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruches um 65,38 ha auf die Grundstücke mit den FINrn. bzw. Teilflächen der FINrn. 3350, 3352 (Weg), 3353, 3356 – 3358, 3360, 3362 – 3367, 3371 – 3390, 3392 (Weg), 3493 (Weg), 3497 – 3499, 3500, 3501, 3501/1 (Weg), 3502 – 3505, 3505/1, 3506 (Weg), 3507 (Straße), 3515, 3517, 3518, 3519, 3520, 3521 (Weg), 3522 der Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen;**

Anlagen

1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck
1 geprüfter Plansatz (2. Ausfertigung)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

B e s c h e i d e :

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Hausanschrift: 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1	Besuchszeiten: Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Banken: Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	IBAN DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53	BIC BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF	Stadtbushaltestellen: Linien 561/562 
---	---	---	---	---	--

E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!
Internet: www.landkreis-neumarkt.de

1.1 Der Hermann Trollius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen (= Antragstellerin), wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt, den mit Bescheiden des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 24.08.1994, 05.11.1996, 05.03.1997, Az.: II/5-170 T 5/5, 17.12.1997, Az. II/5-170 T 5/5-Na/sch, vom 26.04.2004, Az. 45-170-T 5/1.3 Na/Si und vom 06.08.2007, Az.: II/5-170 T 5/5.2 Na/Si genehmigten Abbau von Kalkgestein auf folgende Grundstücke auszudehnen:

(Teilflächen der) FINrn. 3350, 3352 (Weg), 3353, 3356 – 3358, 3360, 3362 – 3367, 3371 – 3390, 3392 (Weg), 3493 (Weg), 3497 – 3499, 3500, 3501, 3501/1 (Weg), 3502 – 3505, 3505/1, 3506 (Weg), 3507 (Straße), 3515, 3517, 3518, 3519, 3520, 3521 (Weg), 3522 der Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen

1.2 Die für die Rodung der Waldflächen erforderliche Erlaubnis wird erteilt.

1.3 Eine Ausnahme von den Verboten des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird zugelassen.

2. Der Genehmigung liegen folgende zum Teil mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 30.09.2019 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen, die zugleich Gegenstand des Bescheides sind, zugrunde.

Die Planunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen.

- BImSchG-Antrag vom 02.06.2017
- Erläuterungstext von Juni 2017, erstellt von TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH (im Folgenden kurz: TEAM 4) mit Angaben zu:
 - Antragsteller, Vorhaben und Verfahren mit Lageplan, M 1 : 25.000
 - Projektbeschreibung Steinbrucherweiterung
 - Landschafts- bzw. Planungsraum mit Empfindlichkeitsanalyse
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen des Vorhabens
 - Vorhabensentwurf

- Qualitative und quantitative Bewertung der Eingriffsflächen
- Kostenschätzung der Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen
- Übersichtsplan, Erweiterung Teilfläche Vorranggebiet Ca4 „östlich Lauterhofen“ von August 2016, M 1 : 5.000, erstellt von TEAM 4
- Bestandsplan, Erweiterungsgebiet – Teilfläche von Ca4 von August 2016, ergänzt im März 2017, M 1 : 2.000, erstellt von TEAM 4
- Abbauplan, Erweiterungsgebiet – Teilfläche von Ca4 von August 2016, ergänzt im März 2017, M 1 : 2.000, erstellt von TEAM 4
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Rekultivierung/Renaturierung), Erweiterungsgebiet – Teilfläche von Ca4 von August 2016, ergänzt im März 2017, M 1 : 2.000, erstellt von TEAM 4
- Geländeschnitt A – A', Erweiterungsgebiet – Teilfläche von Ca4 von August 2016, ergänzt im März 2017, M 1 : 1.000, erstellt von TEAM 4
- Geländeschnitt B – B', Erweiterungsgebiet – Teilfläche von Ca4 von August 2016, ergänzt im März 2017, M 1 : 1.000, erstellt von TEAM 4
- Geländeschnitt C – C', Erweiterungsgebiet – Teilfläche von Ca4 von August 2016, ergänzt im März 2017, M 1 : 1.000, erstellt von TEAM 4
- Vegetationskundliches Fachgutachten „Erweiterung des Kalksteinbruches Lauterhofen“ von März 2017, erstellt von Dipl.-Biologe Jürgen Herbst, TEAM 4
- Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Erweiterungsgebiet – Teilfläche von Ca4 von März 2017, M 1 : 1.250, erstellt von TEAM 4
- Bewertung Biotop- und Nutzungstypen, Erweiterungsgebiet – Teilfläche von Ca4 von März 2017, M 1 : 1.250, erstellt von TEAM 4
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 09.08.2016, erstellt von ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR
- FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (FFH-VorP) für das FFH-Gebiet DE 6636-371 „Lauterachtal“ vom 09.08.2016, erstellt von ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR
- Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen 2015 von Juli 2016, erstellt von ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR
- Sachverständige Stellungnahme (Sv Sne 5.-6.16 Ri/Uzr) zur bohrlochspreng-technischen Gewinnung von Juradolomit- und Jurakalkgestein anlässlich

geplanter Erweiterung des Steinbruchs Lauterhofen vom 30.06.2016, erstellt von Herrn Bernhard Rieger

- Hydrogeologisches Gutachten im Zusammenhang mit der Erweiterung des Steinbruchs der Fa. Trollius GmbH, Lauterhofen, Lkr. Neumarkt, Errichtung und Erstbeprobung von Grundwassermessstellen im Zusammenhang mit der Ausweitung der bestehenden Grund- und Oberflächenwasserüberwachung, Nr. 0707-019 Fa. Trollius vom 15.02.2017, ergänzt am 06.12.2018, erstellt von heka technik GmbH
- Gutachten Luftreinhalte Nr. 170044 vom 18.09.2017, erstellt von LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH
- Gutachten Lärmschutz Nr. 170166 vom 25.09.2017, erstellt von LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH
- Schalltechnische Stellungnahme (als Ergänzung zum Gutachten Nr. 170166 vom 25.09.2017) vom 30.10.2017, erstellt von LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen.

Die in den Bescheiden des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 24.08.1994, 05.11.1996, 05.03.1997, Az.: II/5-170 T 5/5, 17.12.1997, Az. II/5-170 T 5/5-Na/sch, vom 26.04.2004, Az. 45-170-T 5/1.3 Na/Si und vom 06.08.2007, Az.: II/5-170 T 5/5.2 Na/Si festgesetzten Nebenbestimmungen gelten neben den in diesem Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen weiter, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Auflagenvorschläge geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

3.1 Abbau

3.1.1 Der Abbau ist grundsätzlich gemäß dem Abbauplan durchzuführen.

3.1.2 Der Zugang zur Abbaufäche muss durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zutritt gesichert werden (Verkehrssicherungspflicht des Anlagenbetreibers).

HINWEIS: *Art. 2 BayAbgrG ist zu beachten.*

3.1.3 Es ist ein für den Betrieb der Anlage Verantwortlicher zu benennen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich mitzuteilen.

- 3.1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestands- oder Rechtskraft des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- 3.1.6 Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- 3.1.7 Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten.
- 3.1.8 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. anzuzeigen.

3.2 Betriebs- und Anlagenkenndaten

- 3.2.1 Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Der Zweck der Anlage ist die Kalk- und Dolomitsteingewinnung für die angeschlossenen Brech- und Aufbereitungsanlagen.
- 3.2.2 Die tiefste vorläufige Abbausohle wird auf 463 m ü. NN festgelegt.
- 3.2.3 Zum höchsten Grundwasserstand ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
- 3.2.4 Antragsgemäß sind maximal zwei Sprengungen pro Tag zulässig.
- 3.2.5 Betriebszeiten

Betrieb im Steinbruch Montag – Freitag maximal 15 Stunden täglich in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr

Kalksteinbruch Sprengungen Montag – Freitag 07.00 bis 18.00 Uhr

Der Betrieb des Steinbruchs zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig. Der Betrieb an Samstagen ist in Ausnahmefällen zulässig und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorher anzuzeigen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Luftreinhaltung

3.3.1.1 Die zum Bohren der Sprenglöcher eingesetzten Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechende Absaug- und Abscheideeinrichtungen aufweisen, um die Staubemission während des Bohrvorganges so weit als möglich zu minimieren, und mit welcher ein Emissionswert für Staub von 20 mg/Nm³ sicher eingehalten werden kann. Hierfür ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vor der Aufnahme des Abbaubetriebes in der Erweiterungsfläche eine Garantieerklärung des Herstellers vorzulegen.

Die Absaug- und Abscheideeinrichtungen sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller zu warten. Die Durchführung der Wartungsarbeiten ist in einem Wartungsbuch zu dokumentieren.

3.3.1.2 Durch Benetzen der regelmäßigen Fahrtrouten mit Wasser und durch eine angepasste Fahrweise sind sichtbare Staubaufwirbelungen bei Fahrzeugbewegungen innerhalb des Steinbruchgeländes zu vermindern.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege außerhalb des Steinbruchgeländes durch Fahrzeuge vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen (oder gleichwertige Verfahren) und/oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege (z.B. täglich).

3.3.2. Lärmschutz

3.3.2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG vom 26.08.1998 „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ (AllMBl. S. 501) zu beachten.

3.3.2.2 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. durch umgehende Reparatur zu beseitigen.

3.3.2.3 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Steinbruchbetrieb der Firma Hermann Trolius GmbH ausgehenden Geräusche darf an den folgenden Immissionsorten die genannten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

	Immissionsort	Nutzung	IRW [dB(A)]		IRWA [dB(A)]	
			tags	nachts	tags	nachts
IO 1	FINr. 1474/1, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Hummelbühl 2, Höhe: 5,0 m	WA	55	40	50	-
IO 2	FINr. 1523, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Nordgaustraße 2, Höhe: 5,0 m	MI	60	45	54	-

	Immissionsort	Nutzung	IRW [dB(A)]		IRWA [dB(A)]	
			tags	nachts	tags	nachts
IO 3	FINr. 539/4, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Schweppermannstraße 5, Höhe: 7,8 m	WA	55	40	50	-
IO 4	FINr. 1524/3, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Nordgaustraße 8, Höhe: 5,0 m	WA	55	40	50	-
IO 5	FINr. 569/1, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Bachhaltermühle 1, Höhe: 5,0 m	MI	60	45	54	-
IO 6	FINr. 655, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Lampertstraße 9, Höhe: 5,0 m	MI	60	45	54	-
IO 7	FINr. 552/1, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Höhendorn 25, Höhe: 5,0 m	WA	55	40	50	-
IO 8	FINr. 3395/1, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Schlögelsmühle 9	MI	60	45	54	-

Der Immissionsrichtwert gilt während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06.00 - 22.00 Uhr.

Gemäß Nr. 6.1.TA Lärm gelten die Immissionsrichtwerte (IRW) auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) überschreiten – Spitzenpegelkriterium.

Ein Betrieb des Steinbruchs zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) ist nicht gestattet.

3.3.2.4 Die Sprengladungen sind möglichst so anzubringen und abzdämmen, dass die bei der Detonation erzeugten Impulsschallpegel am Immissionsort den unter Ziffer 3.3.2.3 genannten unverminderten Immissionsrichtwert für die Tagzeit um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

3.3.2.5 Der Abbau im Abbauabschnitt IV ist der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Abbautätigkeiten in diesem Abschnitt mitzuteilen.

3.3.2.6 Zu Beginn der Abbautätigkeiten im Abbauabschnitt IV (in Rücksprache mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.) ist die Einhaltung der Auflagen Nr. 3.3.2.3 und Nr. 3.3.2.4 für die Immissionsorte IO 3, IO 4, IO 6 und IO 7 zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind bei maximalem und ungünstigstem Betriebszustand nach TA-Lärm durchzuführen und auszuwerten.

Der Messablauf ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Der Messtermin ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Mit der Durchführung der Schallpegelmessung dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

3.3.2.7 Der Abbau im Abbauabschnitt V ist der Genehmigungsbehörde mindestens 1 Monat vor Beginn der Abbautätigkeiten in diesem Abschnitt mitzuteilen.

3.3.2.8 Zu Beginn der Abbautätigkeiten im Abbauabschnitt V (in Rücksprache mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.) ist die Einhaltung der Auflage Nr. 3.3.2.4 für den Immissionsort IO 8 zu überprüfen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind bei maximalem und ungünstigstem Betriebszustand nach TA-Lärm durchzuführen und auszuwerten.

Der Messablauf ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Der Messtermin ist der Genehmigungsbehörde spätestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

Mit der Durchführung der Schallpegelmessung dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

3.3.2.9 Auf Verlangen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (z.B. im Beschwerdefall) sind durch Wiederholungsmessungen einer amtlich bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Auflagen mit den Nrn. 3.3.2.3 und 3.3.2.4 eingehalten werden.

Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind bei maximalem und ungünstigstem Betriebszustand nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Die Kosten der Schallpegelmessung trägt der Betreiber der Anlage.

HINWEISE:

- Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Kraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten der Kraftstoffe) in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechen.
- Die unter die 28. BImSchV (Verordnung über die Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) fallenden Dieselmotoren an den zur Gesteinsgewinnung neu eingesetzten Maschinen und Fahrzeugen müssen den in der Verordnung genannten Emissionsanforderungen entsprechen.

- Die unter den Anwendungsbereich der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) fallenden eingesetzten Baumaschinen müssen den in der Verordnung genannten Anforderungen entsprechen.

3.4 Sprengungen/Arbeitsschutz

Sprengarbeiten

- 3.4.1** Bereits beim Scoping-Termin am 02.07.2014 wurde festgelegt, dass ein Abbauplan vorzulegen ist. Dieser ist den Antragunterlagen nicht beigelegt worden. Der Inhalt des geforderten Abbauplans ist dem Erläuterungstext auf Seite 8 „Gewerbeaufsichtsamt“ Abs. 3 des Antrags zu entnehmen. Der Abbauplan ist bereits vor Beginn der Vorarbeiten für die Gewinnungssprengung (Roden des Waldgebietes, Abschieben des Mutterbodens, etc.) der Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt – vorzulegen.
- 3.4.2** Die sprengtechnischen Parameter sind durch ein ergänzendes Gutachten an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dasselbe gilt für die Erschütterungsprognose. Hierbei sind neben den Höchstlademengen pro Zündzeitstufe auch die maximalen Wandhöhen (inklusive Wandneigungen) festzulegen (siehe hierzu auch den geforderten Abbauplan).
- 3.4.3** Im Rahmen des Gutachtens ist die Verkleinerung des Sprengbereiches auf unter 300 m zu berücksichtigen. Entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung von Steinflug oder möglichen anderen negativen Einflüssen (Lärm/Staub) sind zu beschreiben.
- 3.4.4** Das sprengtechnische Ergänzungsgutachten ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Sprengarbeiten im Erweiterungsbereich vorzulegen.
- 3.4.5** Die Sprengerschütterungen sind, soweit es die Sprengtechnik ermöglicht, so gering wie möglich zu halten. Die Anhaltswerte der DIN 4150 dürfen hierbei keinesfalls überschritten werden.
- 3.4.6** Die Verkleinerung des Sprengbereiches im Hinblick auf die vorbeiführende Bundesstraße ist im Gutachten zu berücksichtigen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen und durchzuführen.

3.4.7 Im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt sind Erschütterungsmessungen an der nächstgelegenen Bebauung durchzuführen. Mindestens drei Messungen sind von einer anerkannten Stelle auszuführen. Es ist zu prüfen, ob die firmeneigenen Messgeräte als Dauermessstationen in der umliegenden Bebauung eingesetzt werden können. Sollten bei den Messungen Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150 Teil 3 festgestellt werden, so sind Maßnahmen in Absprache mit einem Sprengsachverständigen sowie dem Gewerbeaufsichtsamt einzuleiten und durchzuführen.

3.4.8 In Absprache mit dem Gewerbeaufsichtsamt ist eine Dauermessstation einzurichten. Die Messstation ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu errichten und zu betreiben.

3.4.9 Die gemäß SprengTR 310 - Sprengarbeiten geforderten Vermessungsarbeiten und Dokumentationsverpflichtungen bei Großbohrlochsprengungen sind bei Planung und Durchführung jeder einzelnen Sprengung erforderlich.

Hierbei hat der verantwortliche Leiter auf der Grundlage einer messtechnischen Ermittlung von Wandhöhe und Wandneigung:

- die Vorgaben festzulegen,
- die Bohrlochabstände zu bestimmen,
- die Sprengstoffmenge zu berechnen,
- die Ansatzpunkte, die Richtung und die Tiefe der Bohrlöcher und
- die Verteilung der Ladung im Bohrloch festzulegen.

Hierüber sind eine maßstäbliche Zeichnung und eine Lademengenberechnung anzufertigen.

Der verantwortliche Leiter hat Ansatzpunkt und Richtung der Bohrlöcher zu prüfen. Abweichungen von der beabsichtigten Richtung und Tiefe der Bohrlöcher müssen messtechnisch ermittelt und dokumentiert werden. Die Angaben aus dem Bohrprotokoll müssen berücksichtigt werden. Die Berechnung der Lademenge ist entsprechend den Abweichungen zu berichtigen.

3.4.10 Im Interesse der Anlieger sind die Sprengungen zu festgelegten Zeiten abzutun. Die Sprengzeiten sind den Anliegern bekanntzugeben (z.B. durch eine Tafel am Betriebszaun). Alternativ ist eine Benachrichtigungsmöglichkeit (der nächstliegenden Anlieger zur jeweiligen Spreng-stelle) zu schaffen, um eine Information über die bevorstehende Sprengung durchführen zu können (z.B. SMS Mitteilung).

3.4.11 Es ist ein Absperrplan für die Absicherung des Sprengbereiches zu erstellen.

HINWEISE:

- Für die Gewährleistung der Schutzmaßnahmen sind die Technischen Regeln zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310 – Sprengarbeiten) einschlägig und einzuhalten.
- Zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen im Bereich des technischen und sozialen Arbeitsschutzes sind die jeweiligen Gesetze, Verordnung und Technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Arbeitsschutz

3.4.19 Verkehrswege müssen so angelegt, bemessen und beschaffen sein, dass ein sicheres Benutzen gewährleistet ist. Bereits bei der Planung und dem späteren Betrieb der Arbeitsstätte ist die ASR A1.8 „Verkehrswege“ zu berücksichtigen und einzuhalten. Bei den Fahrstraßen müssen Maßnahmen gegen das Überfahren, wie z.B. durch Freisteine, Leitplanken, Schutzwälle oder Schrammborde getroffen werden.

3.4.20 Fördersohlen und Fahrstraßen müssen so ausgelegt, bemessen und beschaffen sein, dass ein sicherer Verkehr bzw. Betrieb gewährleistet ist. Sohlen müssen entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Lade- und Fördergeräte und deren Einsatzart so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.

3.4.21 Werden beim Lagern des Abraums an Absturzkanten Entladestellen für Fahrzeuge eingerichtet, sind mit dem Untergrund verankerte Anschläge zu installieren. Die Höhe der Anschläge muss mindestens $\frac{1}{3}$ des Raddurchmessers der abkippenden Fahrzeuge sein. Anschläge sind nicht erforderlich, wenn 5 m vor der Absturzkante abgekippt und das Material mit geeigneten Geräten abgeschoben wird.

3.4.22 Die Bohrgeräte müssen mit Absaugungen versehen sein.

3.5 Wasserwirtschaft

3.5.1 Wassergefährdende Stoffe (Hydrauliköl, Getriebeöl, Fällungsmittel etc.) dürfen auf dem Abbaugelände nicht gelagert und umgeschlagen werden. Maschinen und Geräte sind auf dem Betriebsgelände so abzustellen und zu betreiben, dass keine Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist.

3.5.2 Fahrzeuge und Geräte dürfen auf dem Abbaugelände nicht gewaschen werden.

3.5.3 Weitergehende Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse zum Schutz der Gewässer als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

HINWEIS:

Eine eventuelle Betankung von Arbeitsmaschinen etc. ist auf dem Betriebsgelände nicht zulässig bzw. darf nur auf ordnungsgemäßen Betankungsstellen (z.B. Eigenverbrauchstankstelle) erfolgen.

3.5.4 Verfüllung mit Fremdmaterial

Grundsätzlich hat die Verfüllung nach den Kriterien des „Leitfadens zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ (jeweils aktuelle Fortschreibung) bzw. der zu erwartenden Mantelverordnung zu erfolgen. Für die konkrete Aufwertung des Standortes von B nach C1 ist das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (Az. 57f-U4449.3-2011/4-7 vom 16.01.2012), speziell die Vorgaben zu 1. „Wirksamkeit von Sorptionsschichten und Folgen für Standortaufwertungen“ zu beachten.

3.5.4.1 Allgemeines

3.5.4.1.1 Folgende Termine sind für jeden Bauabschnitt jeweils vorher dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen:

- Termine der Fremdüberwachung (Bekanntgabe mindestens zwei Wochen vorher)
- Beendigung der Wiederverfüllung

3.5.4.1.2 Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen ist das Abbau- bzw. Verfüllgelände außerhalb der Betriebszeiten für Dritte unzugänglich zu machen.

An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten.

Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Rechtsbehörde ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

- 3.5.4.1.3** Die baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und die vorhandenen Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.
- 3.5.4.1.4** Im Eingangsbereich des Abbau- bzw. Verfüllgeländes ist eine von außerhalb der Umzäunung gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:
- Name der Anlage
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
 - Öffnungszeiten der Anlage
 - Zugelassene Verfüllmaterialien
- 3.5.4.1.5** Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Randgräben oder -wälle, ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbau- bzw. Verfüllbereich zu verhindern.
- 3.5.4.1.6** Das Grundwasser bzw. sonstige Gewässer dürfen nicht durch Treibstoffe und Öle von Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Ölbindemittel müssen vor Ort vorrätig sein.
- 3.5.4.2** Zur Aufwertung der Verfüllkategorie von T-B nach T-C1 ist der qualifizierte Einbau einer Sorptionsschicht erforderlich. Der flächige Einbau ist fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:
- Nachweis der Homogenität
 - Qualitätsnachweis pro 2.000 qm Fläche
 - Mächtigkeit: mindestens 3 m (2 m + 50% Aufschlag bei Verfüllhöhe bis 30 m); bei einem qualitätsgesicherten Einbau der unteren (vorsorglichen) Sorptionsschicht kann diese auf die Gesamtmächtigkeit angerechnet werden
 - Randbereiche sind wannenartig anzupassen
 - Kationenaustauschkapazität: $KAK_{eff} > 5 \text{ mval/100 g}$
 - Durchlässigkeitsbeiwert: k_f zwischen 10^{-6} und 10^{-7} m/s
- 3.5.4.3** Wiederverfüllung
- 3.5.4.3.1** Für die Trockenverfüllung sind zugelassen:
- örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile
 - unbedenklicher Bodenaushub und gesiebte Fraktionen

- rein mineralischer, vorsortierter Bauschutt
- vorsortierter, gereinigter Gleisschotter

Der Bauschutt- und Gleisschotteranteil an der jährlichen Verfüllmenge darf zusammen maximal ein Drittel betragen.

3.5.4.3.2 Das Verfüllmaterial darf für den Standort der Kategorie T-C1 höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z 1.2 (Feststoff und Eluat) aufweisen. Eine Anpassung dieser Werte bleibt im Hinblick auf mögliche neue Zuordnungswerte ausdrücklich vorbehalten.

Belastetes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot).

3.5.4.3.3 Verdächtiges Material ist am Standort der Verfüllung zwischenzulagern und gesondert analytisch untersuchen zu lassen. Nicht zugelassenes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierüber ist die Rechtsbehörde zu informieren.

3.5.4.3.4 Für Verfüllungen gelten die Vorsorgeanforderungen der Eckpunkte für den Nachweis an das Material, insbesondere der Herkunftsnachweis und die Aufzeichnungspflichten für die Materialanlieferung und Annahme nach Anhang 1a und 1b.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials ist auf Grund seiner Herkunft, d.h. der Lage und der früheren Nutzung des Entnahmegeländes schon im Vorfeld, d.h. bereits am Ort der Entnahme des Verfüllmaterials zu führen (Vorfeldkontrolle, Vorerkundung).

Wesentlich für die Beurteilung der Eignung sind ausreichende Kenntnisse über die frühere Nutzung und die Lage des Entnahmeortes und der Ausschluss möglicher Vorbelastungen (Herkunftsnachweis). Hierfür kann es erforderlich sein, alte Unterlagen (Pläne) einzusehen, Anwohner zu befragen und insbesondere das Objekt vor Ort anzuschauen und eine organoleptische Prüfung durchzuführen. Mit zur Vorerkundung kann auch eine stichprobenweise analytische Untersuchung des Verfüllmaterials erforderlich sein, um die Unbedenklichkeit für eine Beweissicherung zu belegen.

Eine analytische Untersuchung ist insbesondere bei folgenden Fällen durchzuführen:

- Bauwerke, die unter Verwendung von Baustoffen errichtet wurden, die gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten (z.B. PAK- oder PCB-haltige Materialien) und die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen.
- Bauwerke, in denen mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen (z.B. Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie oder Gewerbes).

Bei Zweifeln an der Eignung des Verfüllmaterials kann der Betreiber vom Erzeuger analytische Untersuchungen an Stichproben des Verfüllmaterials verlangen oder diese selbst durchführen lassen.

3.5.4.3.5 Der Herkunftsnachweis ist für alle Verfüllmaterialien zu führen.

Der Nachweis muss schriftlich geführt werden, wobei Formulare zu verwenden sind, die mindestens die Angaben des Musterformblatts enthalten müssen.

Die Führung eines Sammelnachweises ist nicht ausreichend.

Bei Kleinanlieferern und privaten Anlieferern in Trockenverfüllungen können diese Angaben auf dem Annahmeschein selbst gemacht werden.

Der Nachweis besteht aus der

- Verantwortlichen Erklärung (VE) des Verfüllmaterialerzeugers und der
- Annahmeerklärung (AE) des Verfüllbetriebes.

Der Betreiber der Verfüllung hat die Angaben in der VE über die Herkunft des Verfüllmaterials und die frühere Nutzung des Geländes, von dem das Verfüllmaterial stammt, zu prüfen. Das Muster in Anlage 13 und 14 des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen ist zu verwenden.

3.5.4.3.6 Vor Anlieferung hat der Verfüllmaterialerzeuger die VE auszufüllen und dem Verfüllbetrieb zuzuleiten.

Dabei hat er insbesondere Angaben zu machen über

- die frühere Nutzung des Geländes bzw. Bauwerkes, von dem das Verfüllmaterial stammt und
- Datum bzw. Zeitraum der Maßnahme, bei der das Verfüllmaterial anfällt (Aushub bzw. Abbruch).

Der Betreiber des Verfüllbetriebes prüft die Angaben in der VE. Bei größeren oder problematischen Aushub- bzw. Abbruchmaßnahmen ist es zweckmäßig, vor Beginn des Aushubs bzw. Abbruchs eine Inaugenscheinnahme des Materials

und eine Auswertung vorhandener Unterlagen durchzuführen. Wenn die Prüfung der Angaben in der VE ergibt, dass auf Grund der Herkunft, früheren Nutzung oder den analytischen Untersuchungen das anzuliefernde Verfüllmaterial für die Verfüllung zulässig ist, erteilt der Verfüllbetrieb dem Verfüllmaterialerzeuger vor Beginn der vorgesehenen Verfüllung schriftlich die Annahmefähigkeit durch die Annahmeerklärung.

3.5.4.3.7 Der Verfüllbetrieb bescheinigt dem Anlieferer die Annahme des Materials durch den Übernahmeschein. Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anlieferer/Identifikation, Firmensitz, pol. Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
- Herkunft des Materials/Baustelle
- Bezug zu der zu dieser Maßnahme abgegebenen VE, z.B. durch eine Identifikationsnummer
- Art des angelieferten Materials
- Menge des angelieferten Materials
- Datum der Anlieferung
- Unterschrift des Fahrers und
- Unterschrift des Verfüllbetriebes

3.5.4.3.8 Probenahme und Analyse sind von einem anerkannten Sachverständigen (AQS-Labor) durchzuführen. Der zu untersuchende Parameterumfang ist nach den Tabellen 1 und 2 festzulegen und muss ggf. bei Verdacht auf spezifische Verunreinigungen entsprechend erweitert werden.

3.5.4.3.8.1 Die Vorgehensweise der Probenahme und Analyse sollte sich an den Vorgaben der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen“ orientieren.

Weiterführende Hinweise können den folgenden Merkblättern entnommen werden:

- LfU-LfW- Merkblatt Nr. 3.8/5 (04/2017): „Untersuchung von Bodenproben und Eluaten bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer“
- LfW-Merkblatt Nr. 3.8/6 (05/2002): „Entnahme und Untersuchung von Wasserproben bei Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerunreinigungen“

3.5.4.3.8.2 Das Probenahmeprotokoll hat sich an das der Technischen Regeln der LAGA Mitteilung (Nr. 20) „ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“; Teil III: Probenahme und Analytik zu orientieren.

3.5.4.3.8.3 Ziel von Schürfen bzw. Bohrungen ist es, für das an dieser Stelle verfüllte Material eine charakterisierende Stichprobe zu gewinnen. Vorteile von Schürfen sind ein guter Einblick in den Untergrund, hier speziell in die Ablagerungsverhältnisse der Verfüllmaterialien, die relativ einfache Gewinnung von beliebigen Probemengen und die geringen Kosten (z.B. Raupe oder Bagger bei Verfüllmaßnahmen meist vor Ort bereits vorhanden). Der Schurf sollte möglichst begehbar mit einer Länge von 2 bis 3 m, in dem seit der letzten Fremdüberwachung verfüllten Bereich, bei Verfüllung in Bermen (Abstufungen) abwechselnd auf den unterschiedlichen Bermen angelegt werden.

Je nach Art der Ablagerung (lagenweise Verfüllung oder Verfüllung über die Schüttkante) ist die Probenahme entsprechend zu gestalten. Es ist bei einem Schurf oder einer Bohrung gem. DIN 4021 zur Sicherung der Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse bei jedem erkennbaren Wechsel der Horizonte (Wechsel in Zusammensetzung, Zustand oder Farbe), mindestens aber für jeden Bohr- bzw. Schurfmeter wenigstens eine Probe zu nehmen. Pro Bodenaufschluss können diese Einzelproben zu jeweils einer Mischprobe vereinigt und laboranalytisch untersucht werden.

3.5.4.4 Allgemeine und technische Anforderungen an Verwertungsbetriebe

Organisation, Ausstattung, Tätigkeit, Betriebsinhaber und Personal eines Verfüllbetriebes müssen nachstehenden Anforderungen genügen.

3.5.4.4.1 Die Organisation des Verfüllbetriebes ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchzuführenden Verfüllung sichergestellt ist. Für die Verfüllung sind Verantwortung sowie Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse

- des Betriebsinhabers oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten
- der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen sowie
- des sonstigen Personals

festzulegen und in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen. Soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung der Verfüllung erfordert, sind Arbeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen festzulegen.

- 3.5.4.4.2** Der Verfüllbetrieb hat für den Standort mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche zuverlässige Person zu bestellen. Der Betriebsinhaber kann selbst die Stelle dieser Person einnehmen. Hat ein Verfüllbetrieb mehrere Standorte oder sind mehrere Verfüllbetriebe Teile des gleichen Unternehmens, so kann für diese eine gemeinsame verantwortliche Person bestellt werden, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der Verfüllung, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen, nicht gefährdet wird. Der Verfüllbetrieb muss neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges zuverlässiges Personal verfügen. Dies ist nur dann erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal tatsächlich ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann.
- 3.5.4.4.3** Der Betreiber eines Verfüllbetriebes hat vor Beginn der Verfüllung ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist regelmäßig fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Verfüllung erforderlichen Maßnahmen, die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebsabläufe sowie die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Insbesondere sind die gemäß Genehmigungsbescheid zulässigen Verfüllmaterialien, die Durchführung der Annahmekontrolle und der Einbau festzulegen.
- 3.5.4.4.4** Der Betreiber eines Verfüllbetriebes hat vor Beginn der Verfüllung eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist regelmäßig fortzuschreiben. Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Verfüllung. Die für die Anlieferer wichtigen Punkte sind dem Anlieferer zur Kenntnis zu bringen (z.B.

durch Aushang an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich, in der Annahmeerklärung oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

3.5.4.4.5 Der Verfüllbetrieb hat für jeden Standort zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der Verfüllung ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch enthält alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfüllung wesentlichen Daten, insbesondere

- Angaben über Art, Menge und Herkunft der vom Verfüllbetrieb angenommenen Materialien (z.B. durch Sammlung der Übernahmescheine)
- die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Materials mit den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung (VE) sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen
- die Ergebnisse der stoffbezogenen Untersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- die Ergebnisse anlagenbezogener Untersuchungen (z.B. der Grundwassermessstellen)
- besondere Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verfüllung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und Abhilfemaßnahmen
- Ergebnisse der Kontrollen durch die behördliche Überwachung (Kreisverwaltungsbehörde, Bergamt, technische Gewerbeaufsicht).

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter regelmäßig zusammengefasst werden. Das Betriebstagebuch ist 10 Jahre aufzubewahren.

3.5.4.4.6 Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

3.5.4.5 Die Eigenüberwachung (EÜ) umfasst die:

- Eingangskontrollen
- Kontrollen beim Verfüllen

- Kontrollen der Betriebseinrichtungen
- Grundwasserüberwachung

3.5.4.5.1 Durch eine Eingangskontrolle soll sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Materialien angeliefert werden. Die Eingangskontrolle muss vor dem Abkippen durchgeführt werden. Sie umfasst

- die Überprüfung des angelieferten Materials sowie
- die Ausstellung des Übernahmescheines und der Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung (VE).

Das angelieferte Material ist einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen, und es ist zu überprüfen, ob es mit den Angaben im Übernahmeschein übereinstimmt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeschein nicht plausibel, so darf das Material nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen.

Beim Übernahmeschein ist zu überprüfen, ob die Angaben plausibel sind und ob für die angegebene Aushubmaßnahme eine Verantwortliche Erklärung mit Erlaubnis zur Anlieferung vorliegt.

3.5.4.5.2 Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so darf dieses nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen. Wird im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt, dass die stofflichen Anforderungen bei den Verfüllungen nicht erfüllt werden, ist durch geeignete betriebliche Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

3.5.4.5.3 Die Forderung nach weiteren Grundwassermessstellen und eine über die schon festgelegte Grundwasserüberwachung hinausgehende Verdichtung der Messungen sowohl im Hinblick auf die Messgrößen als auch im Hinblick auf die Untersuchungshäufigkeit bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.5.4.5.3.1 Bei fortschreitendem Gesteinsabbau bzw. Verfüllzustand sind ggfs. weitere Grundwassermessstellen im Abstrom zu errichten. Anzahl, Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen sowie den erforderlichen Überwachungsparametern sind von einem Fachbüro vorzuschlagen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen. Die Errichtung von Grundwassermessstellen ist anzeigepflichtig. Bohrprofile und Ausbaupläne sind vorzulegen.

3.5.4.5.3.2 Das Grundwasser ist halbjährlich mindestens nach den Vorsorgewerten der Tabellen 3 und 4 (Basis- und Leitparameter) des LfU-Merkblattes 3.8/1 zu überwachen.

Wenn im Jahr weniger als 5000 m³ Fremdmaterial verfüllt werden, kann die Überwachungshäufigkeit in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt reduziert werden. Die Grundwassermessstellen sind fachkundig zu beproben und die Wasserproben von Untersuchungsstellen, welche die AQS-Zertifizierung besitzen, in dem im Genehmigungsbescheid festgelegten Umfang untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in chemischer und hydrogeologischer Sicht zu bewerten und mit den Vorsorgewerten für das Grundwasser nach Tabellen 3 und 4 zu vergleichen. Sie sind dem Fremdüberwacher innerhalb eines Monats zuzuleiten. Es sind regelmäßig Funktionsprüfungen der Messstellen durchzuführen und die Repräsentativität der Messergebnisse zu überprüfen.

Die Dauer der Untersuchungen nach der Verfüllung richtet sich nach dem Verfüllmaterial, dem Verfüllvolumen und den Ergebnissen der Kontrolluntersuchungen sowie der Gesamtsituation von Abgrabung und Verfüllung (Kategorie). Nach vollständiger Verfüllung sind die Untersuchungen noch mind. 5 bis max. 15 Jahre weiterzuführen.

3.5.4.5.4 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in dem jährlichen Bericht des Betreibers zusammen zu stellen. Die Berichte der Fremdüberwachung sind beizulegen.

Der Bericht ist dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

3.5.4.6 Die Fremdüberwachung (FÜ) kontrolliert und ergänzt die Eigenüberwachung. Die Fremdüberwachung prüft insbesondere die Einhaltung der zum Schutz des Grundwassers und des Bodens im Genehmigungsbescheid vorgegebenen Auflagen und Bedingungen.

Der Fremdüberwacher ist vom Betreiber zu beauftragen. Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist der Rechtsbehörde vom Betreiber innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Die Fremdüberwachung überprüft die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße

Verfüllung durch Kontrolle der Aufzeichnungen sowie der Betriebsanlagen und untersucht das verfüllte Material. Die Fremdüberwachung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Wenn im Jahr weniger als 5.000 m³ Fremdmaterial verfüllt werden, kann in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überwachungshäufigkeit reduziert werden. Der Fremdüberwacher kann weitere Überwachungen vornehmen, sofern er dies für notwendig hält. Die Überwachung ist ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.

Im Einzelnen hat der Fremdüberwacher:

- die Handhabung der betriebseigenen Kontrollen sowie die zugehörigen Aufzeichnungen zu überprüfen und zu bewerten.
- die Durchführung der Nachweisverfahren zu überprüfen und zu bewerten.
- das verfüllte Material durch Inspektion der Verfüllung zu kontrollieren und zu überprüfen und bei Verdacht eine Stichprobe vom angelieferten oder eingebauten Material mindestens nach den Parameterlisten in den Tabellen 1 und 2 untersuchen zu lassen.
- mindestens zweimal im Jahr je eine Stichprobe des bereits eingebauten Materials aus einem Schürf bzw. begründet auch aus Bohrungen zu entnehmen. Von diesen Stichproben sind mindestens 6 Monate bzw. bis zum Vorliegen abschließender Untersuchungsergebnisse Rückstellproben aufzubewahren. Die Proben und die Rückstellproben sind unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme ist vom Probennehmer ein Protokoll anzufertigen. Die gewonnenen Proben sind von einer Untersuchungsstelle, welche die AQS-Zertifizierung besitzt, mindestens nach den Parameter-Listen in den Tabellen 1 und 2 zu untersuchen. Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern.
- Werden die Zuordnungswerte für einzelne Parameter mehr als nur geringfügig überschritten, so ist eine erneute Probenahme vorzunehmen. Liegen die Ergebnisse dieser Überprüfung bei den gleichen Parametern wieder über den Zuordnungswerten, so ist das Material zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- die Beurteilung der Geringfügigkeit ergibt sich aus den Bestimmungsgrenzen im Rahmen der geltenden Probenahme und Analyseverfahren.

3.5.4.6.2 Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind jeweils innerhalb eines Monats nach Überwachung in einem Bericht dem Betreiber und dem Landratsamt

zuzuleiten. Das Landratsamt leitet die Berichte gegebenenfalls an das Wasserwirtschaftsamt Regensburg weiter. Die Berichte der Fremdüberwachung sollen enthalten:

- Name und Anschrift des Verfüllbetriebes
- Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben sowie besondere Vorkommnisse
- Bericht über Probennahmen und Untersuchungen am Verfüllmaterial, insbesondere Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Zuordnungswerten
- Bericht über Probenahmen und Untersuchungen des Grundwassers, insbesondere Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Vorsorgewerten für das Grundwasser
- Zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit

3.5.4.6.3 Die Fremdüberwachung wird von unabhängigen, fachlich qualifizierten Überwachungsstellen durchgeführt. Als Fremdüberwacher sind z.B. Personen geeignet, die eine Zulassung als Sachverständiger für das Sachgebiet "Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer" nach der VSU Boden (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern) haben oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der IHK, Rubrik Altlasten (Internet: www.svv.ihk.de).

3.5.4.7 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.6 Naturschutz

- 3.6.1** - Die Vermeidungsmaßnahme V1 – Rodungsbeschränkung und zeitliche Beschränkung für die Vegetationsentfernung auf den Offenlandflächen gemäß der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten. D.h. Waldflächen sowie weitere Gehölze dürfen nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) gerodet werden. Auch die Abräumung der Offenlandflächen hat in diesem Zeitraum zu erfolgen.
- Sofern die Abräumung der Offenlandflächen im Zeitraum 01.03. bis 30.09. erfolgen

soll, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorher anzuzeigen.

- Zudem hat unmittelbar vor der Abräumung der Offenlandflächen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eine Begehung durch die ökologische Baubegleitung (Biologe, Fachgutachter) zu erfolgen. Erforderlichenfalls sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können. Erst dann darf eine Abräumung durchgeführt werden; sie hat dabei zeitnah zu erfolgen.

3.6.2 Die Auffüllungsbereiche, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan/Rekultivierung (Plan Nr. 5) als Waldbiotopziel „Entwicklung wärmeliebender Mischwälder (L132)“ dargestellt sind, sind mit einer mindestens 0,5 m mächtigen Aufbringungsschicht aus Dolomitabsiebung gemischt mit örtlichem Abraum zu versehen.

3.6.3 Die Auffüllungsbereiche, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan/Rekultivierung (Plan Nr. 5) als Waldbiotopziel „Herstellung von edellaubholzreichem Laubwald (L313)“ dargestellt sind, sind mit einer mindestens 1 m mächtigen Aufbringungsschicht aus Kalkstein- und Dolomitschutt gemischt mit örtlichem Abraum zu versehen.

3.6.4 - Die CEF Maßnahme 1 – Verpflanzung Frauenschuh (*Cyperipedium calceolus*) ist gemäß dem Erläuterungstext Seite 52f. i. V. m. mit der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vor Erschließung des Abbaubereiches II erfolgreich durchzuführen.

- Spätestens fünf Jahre vor Inanspruchnahme der Grundstücke (FINrn. 3384 und 3389 der Gemarkung Lauterhofen) für den Abbau mit Vorkommen von Frauenschuh sind die konkreten Ersatzstandorte der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Nach der Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde zur Eignung des Ersatzstandortes ist die Verpflanzung durchzuführen. Neben dem Bericht zur Funktionskontrolle der Verpflanzungsaktion ist auch ein längerfristiges Pflegekonzept für die neuen Ersatzstandorte des Frauenschuhs der Unteren Naturschutzbehörde vor Inanspruchnahme des Grundstückes (vor Abbaubeginn) vorzulegen.

- Ist die vollständige Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 1 nicht gegeben, so sind vor der Erschließung des Abbaubereiches II in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Korrekturmaßnahmen festzusetzen und durchzuführen.

- Erst wenn die vollständige Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 1 gegeben ist, kann der Abbauabschnittes II in Anspruch genommen werden.
 - Weitere Funktionskontrollen zur Verpflanzung des Frauenschuhbestandes sowie Berichte hierzu finden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt.
- 3.6.5** - Gemäß der Plandarstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan i. V. m. mit der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Seite 5) sind auf den Grundstücken FINrn. 3497, 3387, 3392, 3350, 3353, 3356, 3358, 3362, 3367, 3371, 3372, 3505, 3507, 3517, 3515 der Gemarkung Lauterhofen trockene Randsäume mit aufkommender Gehölzsukzessionen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz vor Inanspruchnahme des jeweiligen Abbauabschnittes anzulegen (=CEF-Maßnahme 2).
- Gemäß der Plandarstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan i. V. m. mit der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Seite 5) sind auf den Grundstücken FINrn. 3498, 3499, 350 der Gemarkung Lauterhofen, magere Rohbodenfluren/Kalkmagerrasen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz vor Inanspruchnahme des jeweiligen Abbauabschnittes anzulegen (=CEF-Maßnahme 2).
 - Die trockenen Randsäume und Gehölzsukzession (O642) sowie der Streifen magere Rohbodenfluren (O642) sind auch während des Abbaus dauerhaft frei zu halten, d.h. hier dürfen weder Oberboden noch Abraummaterial eingebracht werden, auch nicht zeitlich befristet.
- 3.6.6** - Die CEF-Maßnahme 3 für die Feldlerche ist gemäß dem Erläuterungstext Seite 55 i. V. m. der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vor Erschließung des jeweiligen Abbauabschnittes erfolgreich durchzuführen. Hierfür ist durch ein Monitoring die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 3 zu belegen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde vor der Erschließung des jeweiligen Abbauabschnittes vorzulegen.
- Dabei sind in den Bereichen, die noch nicht zum Abbau anstehen oder die bereits rekultiviert sind, entsprechend geeignete Flächen sowie Maßnahmen (wie Lerchenfenster mit mindestens 2-4 Fenster pro ha, jedes Fenster mindestens 20 m² groß oder durch die Anlage von Gras-, Krautstreifen) jährlich für zwei Feldlerchenbrutpaare bereitzustellen.
 - Hierzu ist im Vorfeld der Inanspruchnahme des jeweiligen Abbauabschnittes,

dieses auf Vorkommen von Feldlerchen zunächst zu kontrollieren. Sollten die bereits getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Feldlerchenpopulation (wie unter Spiegelstrich 4 beschrieben) nicht ausreichen, sind noch zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

- Vor Erschließung des jeweiligen Abbauabschnittes ist ein Bericht zur Funktionskontrolle der CEF-Maßnahme 3 „Feldlerche“ der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Erst wenn die vollständige Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 3 gegeben ist, kann der jeweilige Abbauabschnitt in Anspruch genommen werden.

3.6.7 Nachdem die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen 2 und 3 maßgeblich auch von der Rekultivierung des südwestlich vorhandenen Steinbruchs abhängt, ist darauf zu achten, dass dessen vollständige Rekultivierung zeitnah nach Abbauende erfolgt.

3.6.8 - Die für die CEF-Maßnahme 4 – Waldumbau (hier als Nutzungsverzicht) konkret erforderliche Waldfläche ist noch zu benennen (Angabe der Flurnummern sowie Flächengröße).

- Auf der noch festzusetzenden Fläche sind sofort in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) noch erforderliche waldbauliche Maßnahmen (Auflichtungen, evtl. Baumringelungen o.ä.) durchzuführen.
- Anschließend ist auf dieser Fläche jegliche forstliche Bewirtschaftungsmaßnahme auszuschließen. Mit diesem Nutzungsverzicht (= Erhalt aller Biotopbäume, Erhalt von stehendem und liegendem Totholz) ist sofort nach Beendigung der im vorherigen Spiegelstrich beschriebenen Auflichtungsmaßnahmen zu beginnen.
- Die Waldfläche für die CEF-Maßnahme 4 ist entsprechend als Ausgleichsfläche mit der Vorgabe Nutzungsverzicht entsprechend Spiegelstrich 3 dauerhaft zu sichern.
- Innerhalb der noch festzusetzenden Waldfläche sind zudem fünf Fledermauskästen nach Durchführung der unter Spiegelstrich 2 beschriebenen Auflichtungsmaßnahmen aufzuhängen und jährlich zu warten (Reinigung, Kontrolle und ggf. Ersatz des Kastens) bis das Waldentwicklungsziel Altholzbestände erreicht ist. Die Dokumentation hierzu ist alle drei Jahre der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann dieses Intervall angepasst werden.
- Die Art der Kennzeichnung sowie die konkrete Lage der Fledermauskästen

(Einmessung mittels GPS und Erstellung eines Shapes) sind der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah mitzuteilen.

- 3.6.9** Die Auflagen unter Nr. 3.6.4 Spiegelstrich 1, 3-5, 7, Nr. 3.6.6 Spiegelstrich 3, 4 sowie Nr. 3.6.8 Spiegelstrich 5 sind durch eine fachökologische Betreuung durchzuführen und zu begleiten.
- 3.6.10** Nach Abbauende eines Abschnittes ist dieser zügig, zeitnah gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom März 2017 im Maßstab 1 : 2.000 (Plan-Nr.5) zu rekultivieren.
- 3.6.11** Abweichend vom Landschaftspflegerischen Begleitplan vom März 2017 ist an der Süd- und Südostseite entlang des Zielbiotops „O642 Kalkmagerrasen/magere Rohbodenstandorte“ ein 5 m breiter Pufferstreifen mit dem Zielbiotop „K11 Gras-/Krautstreifen“ anzulegen. Die Ackerflächen reduzieren sich in diesem Bereich entsprechend.
- 3.6.12** Alle drei Jahre ist ein Bericht über den Zustand der bisher rekultivierten Flächen sowie zu den bisher durchgeführten Aufwertungs- und/oder Pflegemaßnahmen abzugeben. Verbunden damit ist auch ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Überprüfung der durchzuführenden Rekultivierungs-/Renaturierungsmaßnahmen und zur Festlegung aktuell naturschutzfachlich notwendiger Pflegemaßnahmen.
- 3.6.13** Mit Beendigung der Rekultivierung eines Abschnittes (= ab Herstellung des jeweiligen Zielbiotopes) beginnt die Verpflichtung zur Vorlage eines Berichtes. Unabhängig von dieser Berichtspflicht sind, die im Erläuterungsbericht auf den Seiten 69-81 aufgeführten Funktionskontrollen (in der Regel alle 2 Jahre) zu beachten, um insbesondere aufkommende Neophyten festzustellen und durch händisches Herausreißen zu bekämpfen. Ebenso sind unabhängig von der dreijährigen Berichtspflicht, die im Erläuterungsbericht auf den Seiten 69-81 aufgeführten Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen entsprechend des jeweiligen Biototyps durchzuführen.

3.7 Forstwirtschaft

3.7.1 Für die zu rodende Waldfläche mit einer Größe von 24,11 ha sind im Rahmen der Rekultivierung der Steinabbauflächen 26,03 ha wieder aufzuforsten.

3.7.2 Die Wiederaufforstung im Rahmen der Rekultivierung hat nach dem erfolgten Kalksteinabbau möglichst zeitnah zu erfolgen.

HINWEIS:

Ein möglichst guter Anwuchserfolg und ein Wachstum mit hoher Vitalität bei der aktiven Wiederbewaldung durch Pflanzung sind nur möglich, soweit vor der Anlage der Pflanzkulturen Erdmaterial mit einem hohen Humusanteil und einer Mindestmächtigkeit von rund 0,3 m aufgebracht wird. Darüber hinaus sollte auf eine möglichst geringe Bodenverdichtung beim Einbau des Bodenmaterials geachtet werden. Da Rotbuchen bei Freiflächenverhältnissen schwerer als die meisten anderen Laubbaumarten anwachsen, ist ein hoher Rotbuchenanteil nicht zu empfehlen. Außerdem wird derzeit von der Pflanzung der Baumart Esche wegen der Folgen des Eschentriebsterbens abgeraten.

3.8 Abfallrecht

3.8.1 Es dürfen im Rahmen der planerisch darzustellenden, teilweisen Wiederverfüllung lediglich die für die zugelassene Standortkategorie freigegebenen Materialien Verwendung finden. Zulässige Verfüllstoffe sind:

- örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile
- unbedenklicher Bodenaushub (bei T-C 1: LAGA-Boden bis max. Z 1.2).
- rein mineralischer, vorsortierter Bauschutt
- vorsortierter, gereinigter Gleisschotter

Bauschutt und Gleisschotteranteil dürfen zusammen lediglich ein Drittel der jährlichen Verfüllmenge betragen.

3.8.2 Der Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen vom 09.12.2005 (Eckpunktepapier, EPP) ist beim Betrieb in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.8.3 Abweichend hiervon ist eine geeignete Zwischenlagerfläche vorzuhalten, um nicht deklariertes Material vor dem Einbau analysieren zu können.

3.8.4 Eine Fremdüberwachung nach dem Eckpunktepapier ist durchzuführen.

- 3.8.5** Abweichungen sind nur nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Staatliches Abfallrecht bzw. das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zulässig.
- 3.8.6** Sofern nicht zugelassene Stoffe oder die Grenzwerte überschreitende Materialien festgestellt werden, ist unverzüglich das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Staatliches Abfallrecht, zu informieren.
- 3.8.7** Werden geogen bedingte Überschreitungen der Grenzwerte erhoben, ist im Einzelfall eine Verfüllung nach vorheriger Prüfung durch die Fachbehörden (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Wasserwirtschaftsamt Regensburg) möglich.

3.9 Brandschutz

- 3.9.1** Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist regelmäßig zu prüfen und an den Abbaufortschritt des Kalksteinbruches anzupassen.
Neben der zweijährigen Revision nach DIN ist der Feuerwehrplan auch bei wesentlichen vollzogenen Erweiterungen der Abbaufäche der Kreisbrandinspektion im Format DIN A3, farbig gedruckt in fünffacher Ausfertigung sowie digital als pdf-Datei auf Datenträger (zusammengefasst zu einer Datei) zu übergeben.
- 3.9.2** Sofern die Abbaufächen der beantragten Erweiterung des Kalksteinbruches nicht über das bestehende Betriebsgelände durch die Feuerwehr befahrbar sind, so ist die Zugänglichkeit des Grundstückes außerhalb der Betriebszeiten mit der örtlich zuständigen Feuerwehr einvernehmlich zu regeln und schriftlich zu dokumentieren.

3.10 Verkehrswesen

- 3.10.1** Die Standsicherheit der Bundesstraße bei der Abgrabung/beim Abbau ist zu gewährleisten. Wird im Bereich der Lastausbreitung im Verhältnis von 1:1 ab Grundstücksgrenze der Bundesstraße abgegraben, ist ein Standsicherheitsnachweis und eine fachliche Begleitung während der Abgrabung und der Standzeit durch ein Ingenieurbüro für Geotechnik erforderlich.
- 3.10.2** Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch Sprengarbeiten und Staumentwicklung nicht eingeschränkt werden. Die Vorgaben des Sprenggutachtens sind zusätzlich einzuhalten.

4. Kostenentscheidung für immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- 4.1 Die Firma Hermann Trollius GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 89.441,27 EUR erhoben.
- 4.3 Die Auslagen betragen 1.789,25 EUR.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Der Abbau am Kalksteinbruch in der Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen der Firma Hermann Trollius GmbH wurde gemäß § 8 BImSchG mit Bescheiden vom 24.08.1994, 05.11.1996 und 05.03.1997, Az. II/5-170 T 5/5, abgeholten durch Bescheid vom 17.12.1997, Az. II/5-170 T 5/5 und geändert durch Bescheid vom 26.04.2004, Az. 45-170-T 5/1.3, genehmigt. Mit Bescheid vom 06.08.2007, Az. 45-170-T 5/5.2 wurde die Erweiterung des Steinbruchs um 1,36 ha gemäß § 16 BImSchG genehmigt. Die Verfüllung des Steinbruches wurde mit den Bescheiden nach § 16 BImSchG vom 23.04.2009, Az. 45-170-T 5/5.2, vom 31.08.2010 und vom 13.03.2015, Az. 45-170-080.H geregelt.

Mit Antrag vom 02.06.2017, eingegangen am 12.06.2017, beantragte die Firma Hermann Trollius GmbH gemäß § 16 BImSchG die Erweiterung des Steinbruches um 65,38 ha. Die eingereichten Unterlagen wurden mit den nachgereichten Unterlagen vom 17.01.2018, 18.01.2018, 15.01.2019 sowie 05.04.2019 ergänzt.

2. Verfahrensablauf

2.1 Antragskonferenz/Scoping

Das Vorhaben der Firma Hermann Trollius GmbH stellt ein Projekt dar, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Um den Umfang der Begutachtung festzulegen, wurde am 02.07.2014, zusammen mit dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Fachstellen, ein Scoping-Termin (gem. § 2 a der 9. BImSchV) mit Antragskonferenz abgehalten.

In diesem Zusammenhang wiesen die anwesenden Träger öffentlicher Belange darauf hin, welche Unterlagen dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung beizufügen sind, damit die jeweiligen Belange im Rahmen des Verfahrens geprüft werden können.

Der Antrag wurde von der Vorhabenträgerin am 02.06.2017 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eingereicht.

2.2 Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV).

- Markt Lauterhofen
 - Stellungnahme vom 17.08.2017, Az. II-170/F
- Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde
 - Stellungnahme vom 06.07.2017, Az.: ROP-SG24-8314.77-3-2-5
- Regionaler Planungsverband Regensburg
 - Stellungnahme vom 10.07.2017, Az.: RPV-Lehmeyer
- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt
 - Stellungnahme vom 27.07.2018, Az.: 7503/2017-R, ergänzt durch E-Mail vom 13.08.2018
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
 - Gutachten vom 20.07.2017, Az. 3-3343-NM/LAU-12334/2017 sowie die Stellungnahmen vom 06.03.2017, Az.: 3.2-3343-NM/BE-3984/2017, vom 17.12.2018 und vom 21.08.2019 per E-Mail
- Staatliches Bauamt Regensburg
 - Stellungnahme vom 13.09.2017, Az. S 22-4328
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf.
 - Stellungnahme vom 27.06.2017, Az. 7716.1
- Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Stellungnahme vom 26.06.2017, Az. 45-1766-Sei
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Stellungnahme vom 12.07.2017, Az. 41-642.2-09 Schl

- Hauptamtliche Fachkraft für Naturschutz am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Stellungnahmen vom 01.08.2017, 17.07.2019, 10.09.2019 und 23.09.2019, Az.: 41-173/ 10.1-Hap
- Bauamt beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
 - Stellungnahmen vom 17.07.2017 (Denkmalschutz), vom 11.09.2017 (Bauplanungsrecht), Az. 43-620-T-026-17 und vom 27.07.2017 (Bauordnungsrecht)
- Hauptamtliche Fachkraft für Umweltschutz am Landratsamt Neumarkt .d.OPf.
 - Stellungnahme vom 24.04.2017 Az.: 41-170-147.H-01-02/17
- Fachberater für Brandschutz des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
 - Stellungnahme vom 16.06.2017

Die Fachstellen stimmten dem beantragten Vorhaben unter Auflagen zu.

Der Markt Lauterhofen wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowohl als Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, als auch im Rahmen der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB beteiligt. Der Markt Lauterhofen als zuständige Kommune hat mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 20.07.2017 das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Laut Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 10.07.2017 und der Höheren Landesplanungsbehörde vom 06.07.2017 liegt die Erweiterungsfläche vollumfänglich innerhalb des Vorranggebietes Ca 4 „östlich Lauterhofen“ und entspricht somit dem sog. „Konzentrationsgebot“. Aus regional- und landesplanerischen Gesichtspunkten bestehen keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Kreisbauamt stimmte dem Vorhaben aufgrund fehlender bauordnungs- und denkmalschutzrechtlicher Relevanz und aufgrund der Privilegierung im Außenbereich ohne Festsetzung von Auflagen zu.

2.3 Nach Feststellung der Vollständigkeit der für die Auslegung erforderlichen Unterlagen wurde das Vorhaben am 05.07.2017 im Amtsblatt (Nr. 15) des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. sowie am 04.07.2017 im Neumarkter Tagblatt

und am 05.07.2017 in den Neumarkter Nachrichten bekannt gemacht und auf die Auslegung der Antragsunterlagen hingewiesen.

Die Auslegung des Antrags und der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 12.07.2017 bis 11.08.2017 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und beim Markt Lauterhofen.

2.4 Einwendungen

Bis zum 25.08.2017 wurden form- und fristgerecht folgende Einwendungen erhoben:

- Herr Thomas Lang mit Schreiben vom 18.08.2017, eingegangen am 21.08.2017,
- Herren Raimund Götz, Andreas Guttenberger und Reinhard Lehmeier mit Schreiben vom 13.08.2017, eingegangen am 23.08.2017
- Herr Hans-Jürgen Gerstner mit Schreiben vom 24.08.2017, eingegangen beim Markt Lauterhofen am 25.08.2017 und beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 28.08.2017
- Herr Ludwig Härteis mit Schreiben vom 24.08.2017, eingegangen beim Markt Lauterhofen am 25.08.2017 und beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 28.08.2017

Die betroffenen Fachstellen wurden gebeten, zu den eingegangenen Einwendungen Stellung zu nehmen.

2.5 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin wurde am 25.09.2017 anberaumt. Dieser wurde allerdings gemäß § 17 der 9. BImSchV wegen der Bearbeitung der eingegangenen Einwendungen auf den 25.10.2017 verschoben.

Dies wurde den Einwendungsführern mit Schreiben vom 21.09.2017 sowie den Beteiligten bzw. den Fachstellen mit E-Mail vom 22.09.2017 mitgeteilt.

Die Entscheidung, dass der für den 25.09.2017 angesetzte Erörterungstermin nicht stattfindet und auf den 25.10.2017 verschoben wird, wurde am 20.09.2017 im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. sowie im Neumarkter Tagblatt und in den Neumarkter Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

2.6 Am 27.11.2018 fand eine Vor-Ort-Besprechung bei dem Einwendungsführer Lang in der Bachhaltermühle statt, woran Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, Vertreter des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Herr Kappes von

heka technik GmbH sowie Herr Schneider (JuraSoil) als Vertreter von Herrn Trollius teilnahmen. Aufgrund des Quellaustrittes auf dem Grundstück der Eheleute Lang, wurde vereinbart, dass dort eine zusätzliche Messstelle errichtet und in das Grundwasserüberwachungskonzept der heka technik GmbH mitaufgenommen werden soll, um so eventuelle Veränderungen oder Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können.

Mit Ergänzung des Grundwasserüberwachungskonzeptes vom 06.12.2018 besteht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis.

Zudem wurde bei dem Ortstermin angemerkt, dass ein „Regionalpark Quellenreich“ in Planung ist, bei dem die „Klimaroute“ bzw. der Schweppermannradweg entlang der Lauterach parallel zum beantragten Abbaugelände verlaufen werden. Diese Planungen sind allerdings für dieses Verfahren nicht von Belang und können somit keine Berücksichtigung finden. Nach Rücksprache mit der Hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz sind zusätzliche naturschutzfachliche Auflagen nicht veranlasst.

2.7 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a i. V. m. § 4e der 9. BImSchV

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. muss über einen Genehmigungsantrag entscheiden, für welchen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Demzufolge ist eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erstellen.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erarbeitete auf der Grundlage der Antragsunterlagen (Erläuterungstext, Vegetationskundliches Fachgutachten, Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Bestand und Bewertung Biotop- und Nutzungstypen, Hydrogeologisches Gutachten) und der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen folgende zusammenfassende Darstellung:

Die Firma Hermann Trollius GmbH hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter untersuchen lassen.

Insbesondere wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie Aussagen getroffen zu den Bereichen Erschütterungen, Waldrecht/Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserrecht/-wirtschaft, Straßenauslastung, Klima/Luft, kulturelles Erbe, Erholung/Landschaftsbild sowie eventuelle Wechselwirkungen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden mit Rücksicht auf die Ziele Schutz der menschlichen Gesundheit, Erhaltung der Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt, Erhaltung der Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens (d.h. Boden, Wasser, Luft, Klima), Erhaltung der jeweiligen Wechselwirkungen sowie der Erhaltung von Kultur- und sonstigen Sachgütern beurteilt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, insbesondere die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Höheren Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes berücksichtigt und gewürdigt.

Die Träger öffentlicher Belange setzen sich mit den Folgen des Vorhabens für die Umwelt auseinander und stellen durch Auflagen sicher, dass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum, d.h. ein für die Natur und den Menschen erträgliches Maß, reduziert werden.

2.8 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrensablaufs, der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und der Sachverständigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

2.9 Am 17.12.2018 wurde der Fa. Hermann Trolius GmbH der Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Bescheides zur Anhörung übersandt. Am 12.04.2019 fand eine Besprechung bezüglich des Bescheidsentwurfes statt, woraufhin nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachstellen Formulierungen abgeändert wurden. Der überarbeitete Bescheidsentwurf wurde am 22.08.2019 erneut an die Firma übersandt, woraufhin mit E-Mail vom 09.09.2019 ein weiterer Besprechungstermin gewünscht wurde. Nach der Besprechung am 10.09.2019 mit der Fachkraft für Naturschutz wurde eine Auflagenformulierung am 10.09.2019 und 23.09.2019

angepasst. Mit E-Mail vom 24.09.2019 wurde mitgeteilt, dass mit dem Erlass des Bescheides Einverständnis besteht.

II.

1. Für die Genehmigung ist das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Die Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruches der Firma Hermann Trollius GmbH bei Lauterhofen ist nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr).

Bei der neu beantragten Abbauerweiterung handelt es sich um eine Bruttoabbaufäche von 65,38 ha, weshalb ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen war.

Die für das Genehmigungsverfahren maßgeblichen Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV wurden eingehalten.

Das Vorhaben wurde gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. sowie in den Tageszeitungen Neumarkter Nachrichten und Neumarkter Tagblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen sind vom 12.07.2017 bis 11.08.2017 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und beim Markt Lauterhofen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Planunterlagen gaben über alle für die Beurteilung des Vorhabens wesentlichen Gesichtspunkte Aufschluss. Die Unterlagen waren geeignet, etwaigen Einwendungsführern die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, ohne die eine Beurteilung möglicher Einwirkungen, Gefahren oder Nachteile der Anlage nicht möglich wäre (vgl. BVerwG vom 26.11.1991, UPR 1992, 154).

Die gesetzliche Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde beachtet (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.07.2017 wurde der Erörterungstermin zeitlich und örtlich auf den 25.09.2017 festgelegt.

Es wurden frist- und formgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Gemäß § 17 der 9. BImSchV wurde der Erörterungstermin aufgrund der Bearbeitung der eingegangenen Einwendungen auf den 25.10.2017 verlegt. Diese Terminänderung wurde am 20.09.2017 im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. sowie im Neumarkter Tagblatt und in den Neumarkter Nachrichten öffentlich bekanntgemacht.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, weil die beantragte Steinbrucherweiterung, unter Beachtung der Auflagen und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Damit besteht ein Rechtsanspruch auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Das Vorhaben entspricht den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Erweiterung des Steinbruches nicht entgegen. Entsprechende Auflagen, die, sofern sie nicht durch die Auflagen dieses Bescheides ausdrücklich geändert, ergänzt oder ersetzt werden, weiterhin gelten, wurden bereits in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 24.08.1994, 05.11.1996 und 05.03.1997, Az. II/5-170 T 5/5, abgeholfen durch Bescheid vom 17.12.1997, Az. II/5-170 T 5/5 und geändert durch Bescheid vom 26.04.2004, Az. 45-170-T 5/1.3, und den Bescheiden zur Verfüllung vom 23.04.2009, Az. 45-170-T 5/5.2, vom 31.08.2010 und 13.03.2015, Az. 45-170-080.H festgelegt.

4. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die festgelegten Auflagen und Bedingungen sind durch die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie durch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geforderte Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen begründet.

Die Auflagen zur Abbauerweiterung in Ziffer 3 wurden aufgrund der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgesetzt. Die Auflagen sind verhältnismäßig und zumutbar und gewährleisten, dass den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sowie dem Vorsorgegrundsatz, in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

4.1 Immissionsschutz

Die von der Anlage zu erwartenden Emissionen führen bei Beachtung der festgesetzten Auflagen voraussichtlich nicht zu einer Überschreitung der in der TA Luft und der TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage, so dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden. Die in der TA Luft und der TA Lärm niedergelegten Emissions- und Immissionswerte und die zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen festgelegten Verfahren entsprechen den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie geben die vorhandenen Erfahrungen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Eignung bestimmter Schadstoffe zur Herbeiführung schädlicher Umwelteinwirkungen wieder und sind daher bei der Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können, heranzuziehen.

Zu 3.2 Die Auflagen wurden antragsgemäß festgesetzt. Die Beschränkung der Betriebszeit im Steinbruch auf 15 Stunden täglich folgt dem Aufslagenvorschlag des Gutachtens der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 25.09.2017, Gutachten Nr. 170166.

4.1.1 Luftreinhaltung

Für das Vorhaben der Firma Hermann Trollius GmbH wurde von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH ein immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung erstellt (Berichtsdatum 18.09.2017, Gutachten-Nr. 170044). Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zum Thema Luftreinhaltung zu folgenden Ergebnissen:

- Die eingesetzten Bohrgeräte sind mit einer Staubabsaug- und -filtereinrichtung ausgerüstet. Die Funktionsfähigkeit kann im Betrieb z.B. durch visuelle Überprüfung kontrolliert werden. Eine messtechnische Überprüfung wird vom Gutachter als unverhältnismäßig erachtet.
- Beim Sprengvorgang werden kurzzeitig größere Staubmengen freigesetzt. Grundsätzlich gibt es für diesen Vorgang keine Möglichkeit, die Emissionen zu verhindern; die TA Luft enthält diesbezüglich keine Anforderungen.
- Auf Staubimmissionsmessungen kann aus Sicht des Gutachters verzichtet werden, da in wesentlich problematischer gelagerten Fällen mehrmals

Immissionsmessungen durchgeführt wurden, ohne Feststellung von Grenzwertüberschreitungen. Nach Auffassung des Gutachters wird in einer Entfernung des Steinbruchs von mehr als 200 m zum nächstgelegenen Immissionsort, die Bestimmung von Immissionskenngrößen für nicht erforderlich gehalten.

Anmerkungen zum Gutachten:

- Die oben genannten Ansichten werden von der hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz geteilt.
- Der Gutachter schlägt als Auflage vor, dass „die unter die 28. BImSchV [...] fallenden Dieselmotoren [...] den in der Verordnung genannten Emissionsanforderungen entsprechen [müssen]“ (LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Gutachten 170044, Seite 10). Diese Auflage wurde lediglich als Hinweis aufgenommen, da es sich bei der 28. BImSchV um eine Verordnung handelt.

Der Gutachter stellt zusammenfassend fest, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass durch das beantragte Vorhaben

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die vorgeschlagenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Zu 3.3.1.1 Die Auflage entspricht zum Teil dem Aufslagenvorschlag des Gutachtens der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Gutachten Nr. 170044, vom 18.09.2017.

Zu 3.3.1.1. und 3.3.1.2

Die Auflagen folgen im weitesten Sinne den Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zum Umgang mit staubförmigen Emissionen und sollen gewährleisten, dass staubförmige Emissionen beim Transport des Abraums vermieden werden. Auf eine Befestigung der Fahrwege innerhalb des Steinbruchs kann nach Nr. 5.2.3.3 Abs. 4 Satz 4 TA Luft verzichtet werden.

4.1.2 Lärmschutz

Die Immissionsorte 1 und 3 liegen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne und sind als Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Die Immissionsorte 2 und 4 bis 7 liegen nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne und wurden nach Nr. 6.1 TA Lärm entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingestuft. Es ergeben sich die in der Tabelle genannten Immissionsrichtwerte (IRW) bzw. Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nach TA Lärm.

	Immissionsort	Nutzung	IRW [dB(A)]		IRWA [dB(A)]	
			tags	nachts	tags	nachts
IO 1	Fl.Nr. 1474/1, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Hummelbühl 2, Höhe: 5,0 m	WA	55	40	50	-
IO 2	Fl.Nr. 1523, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Nordgaustraße 2, Höhe: 5,0 m	MI	60	45	54	-
IO 3	Fl.Nr. 539/4, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Schweppermannstraße 5, Höhe: 7,8 m	WA	55	40	50	-
IO 4	Fl.Nr. 1524/3, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Nordgaustraße 8, Höhe: 5,0 m	WA	55	40	50	-
IO 5	Fl.Nr. 569/1, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Bachhaltermühle 1, Höhe: 5,0 m	MI	60	45	54	-
IO 6	Fl.Nr. 655, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Lampertstraße 9, Höhe: 5,0 m	MI	60	45	54	-
IO 7	Fl.Nr. 552/1, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Höhendorn 25, Höhe: 5,0 m	WA	55	40	50	-
IO 8	Fl.Nr. 3395/1, Gemarkung Lauterhofen, Wohngebäude Schlögelsmühle 9, Höhe: 5,0 m	MI	60	45	54	-

Von der Firma LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH wurde für den Antragssteller eine Schallimmissionsprognose erstellt (Bericht vom 25.09.2017, Gutachten Nr. 170166, inklusive ‚schalltechnischer Stellungnahme als Ergänzung zum Gutachten Nr. 170166 vom 25.09.2017‘ vom 30.10.2017).

Der Gutachter hat die vom gesamten Betriebsgelände ausgehenden Schallimmissionen einschließlich des betriebsbezogenen Werks- und Lieferverkehrs berechnet.

Nach der Lärmimmissionsprognose werden an den Immissionsorten für den Abbauabschnitt IV Abraumtätigkeit folgende Beurteilungspegel erreicht (alle Angaben in dB(A)):

Werktage 06.00 – 22.00 Uhr					
IO	IRWA	Abraum AAIV_S		Abraum AAIV_N	
		L _r	Δ	L _r	Δ
IO 1	50	39	-10	38	-12
IO 2	54	39	-14	38	-16
IO 3	50	43	-6	42	-8
IO 4	50	40	-9	39	-11
IO 5	54	34	-20	33	-22
IO 6	54	47	-6	44	-11
IO 7	50	44	-5	44	-6
IO 8 ¹	54				

Nach der Lärmimmissionsprognose werden an den Immissionsorten für den Abbauabschnitt IV Abbautätigkeit folgende Beurteilungspegel erreicht (alle Angaben in dB(A)):

Werktage 06.00 – 22.00 Uhr					
IO	IRWA	Abbau AAIV_S		Abbau AAIV_N	
		L _r	Δ	L _r	Δ
IO 1	50	46	-4	44	-6
IO 2	54	46	-8	43	-11
IO 3	50	48	-2	47	-3
IO 4	50	47	-3	44	-6
IO 5	54	35	-19	38	-16
IO 6	54	52	-2	49	-5
IO 7	50	47	-3	48	-2
IO 8 ¹	54				

Nach der Lärmimmissionsprognose werden an den Immissionsorten für den Abbauabschnitt V Abbau- und Abraumtätigkeit folgende Beurteilungspegel erreicht (alle Angaben in dB(A)):

Werktage 06.00 – 22.00 Uhr						
Abraum AAV				Abbau AAV		
IO	IRWA	L _r	Δ	L _r	Δ	
IO 1	50	38	-12	42	-8	
IO 2	54	38	-16	42	-12	
IO 3	50	41	-9	45	-5	
IO 4	50	39	-11	43	-7	
IO 5	54	29	-25	31	-23	
IO 6	54	42	-12	46	-8	
IO 7	50	42	-8	45	-5	
IO 8	54	42	-12	45	-9	

Die Prognoseberechnungen zeigen, dass durch den Gesamtbetrieb zur Tagzeit und zur Nachtzeit die Immissionsrichtwertanteile an allen Immissionsorten um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwerte werden demnach um mindestens 7 dB(A) unterschritten.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die den Immissionsrichtwert zur Tagzeit um mehr als 30 dB(A) übersteigen, sind durch das Vorhaben an keinem Immissionsort zu erwarten.

Der Gutachter kommt in dem Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 25.09.2017 (Gutachten Nr. 170166) zu folgendem Ergebnis:

Unter der Voraussetzung antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen unterschreitet der Teil-Beurteilungspegel die durch den Steinbruchbetrieb auf der Erweiterungsfläche in der Nachbarschaft hervorgerufenen Geräuschimmissionen die zulässigen Immissionsrichtwertanteile.

Der Steinbruchbetrieb entspricht bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen dem Stand der Lärmschutztechnik. Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind unter diesen

¹ Wurde in diesem Abbauabschnitt nicht betrachtet, da der Abbauabschnitt AAIV nicht in Richtung des Immissionsortes IO 8 liegt.

Voraussetzungen durch den Steinbruchbetrieb auf den Erweiterungsflächen zukünftig nicht zu erwarten.

Zu 3.3.2.2, 3.3.2.3 und 3.3.2.6

Die Auflagen wurden auf Grundlage der Auflagenvorschläge des vorgelegten Gutachtens der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 25.09.2017 (Gutachten Nr.: 170166) aufgenommen und sollen einen Anlagenbetrieb nach Stand der Lärmschutztechnik und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleisten.

Zu 3.3.2.4 Die Auflage soll gewährleisten, dass kurzzeitige Geräuschspitzen beim Sprengen den Immissionsrichtwert nicht überschreiten.

Zu 3.3.2.5 und 3.3.2.7

Die Auflagen sollen gewährleisten, dass das Landratsamt frühzeitig vor Beginn der Abbautätigkeiten in Abbauabschnitt IV und V informiert wird, um mit dem Betreiber den Umfang und den Zeitpunkt der Schallpegelmessungen abstimmen zu können.

Zu 3.3.2.6 und 3.3.2.8

Für den Abbauabschnitt IV wurden in Auflage 3.3.2.6 mehr Immissionsorte zur Durchführung von Messungen festgelegt, als vom Gutachter vorgeschlagen. Die Auswahl der Immissionsorte IO 3, IO 4, IO 6 und IO 7 erfolgte anhand der Berechnungsergebnisse des Gutachters. Vom Gutachter wurde der Immissionsort IO 6 zur Überprüfung vorgeschlagen. Da es jedoch laut der Berechnungsergebnisse an den Immissionsorten IO 3 und IO 7 zu geringeren Unterschreitungen der IRWA kommt als am Immissionsort IO 6, wurden diese beiden Immissionsorte in die Auflage mit aufgenommen. Der Immissionsort IO 4 wurde in die Auflage mit aufgenommen, da sich dieser in einem Allgemeinen Wohngebiet nordwestlich des Abbaugebiets befindet und hier die Vorbelastung durch andere Anlagen der Firma Hermann Trolius GmbH höher ist.

Der Immissionsort IO 8 wurde erst nach dem Erörterungstermin (25.10.2017) in die Betrachtung mit einbezogen (siehe ‚Schalltechnische Stellungnahme als Ergänzung zum Gutachten Nr. 170166 vom 25.09.2017‘ vom 30.10.2017), da mehrere Anwohner in der Schlägelsmühle im Verfahren Einwendungen

erhoben hatten. Der Immissionsort IO 8 wurde daraufhin vom Gutachter mit betrachtet. Gemäß den durchgeführten Berechnungen werden die IRWA während des Abbaus im Abbaugbiet V um mindestens 9 dB(A) unterschritten. In Auflage 3.3.2.8 wurde die Überprüfung der Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums (Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) überschreiten) gefordert, um den Bedenken der Anwohner in der Schlögelsmühle Rechnung zu tragen. Für die Überprüfung wurde der Abbaubereich V ausgewählt, da dieser räumlich der Schlögelsmühle am nahe gelegenen ist.

Zu 3.3.2.9 Die Auflage wurde festgelegt, um im Beschwerdefall die Festlegung zur Durchführung von Immissionsmessungen zu erleichtern.

4.2 Technischer und sozialer Arbeitsschutz

Seitens der Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, bestehen keine Einwände gegen den Betrieb der Anlage, sofern die in Nr. 3.4 festgesetzten Auflagen umgesetzt und eingehalten werden.

4.3 Wasserwirtschaft

Aus Sicht der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg bestehen bei Einhaltung der in Ziffer 3.5 festgesetzten Auflagen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

4.4 Naturschutz

Die Erweiterungsflächen liegen innerhalb des regionalplanerischen Vorranggebietes Ca 4 „östlich Lauterhofen“. In diesem Vorranggebiet sollen laut Regionalplan (Ziel Z 2.1.6.1 Teil B Kapitel IV Gewerbliche Wirtschaft) bei der Rekultivierung die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt werden. Ferner liegt der beantragte Erweiterungsbereich im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 8 „Talbereiche der Weißen und der Schwarzen Laber und des Lauterachtals“. Gleichwohl heißt es in der Begründung, dass die Gewinnung von Sand und Kalkstein nur auf den im Ziel B IV 2.1 dargestellten Bereichen (= festgesetzte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen) vertretbar ist.

Schutzgebiete nach dem BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Von der Erweiterung des Steinbruches sind folgende europarechtlich geschützten Arten betroffen:

- Frauenschuh
- baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
- heckenbrütende Vogelarten
- Feldlerche
- Waldkauz
- Uhu

Grundsätzlich existieren für diese europarechtlich geschützten Arten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Durch ein System aus Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie diverse CEF-Maßnahmen können hier Zugriffsverbote für europarechtlich geschützte Arten ausgeschlossen werden.

Laut Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz kann den Ausführungen zur Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG daher grundsätzlich unter Beachtung der Ausführungen und Auflagen zugestimmt werden.

Mittig im Steinbrucherweiterungsbereich findet sich ein reiches Frauenschuh-Vorkommen im wesentlichen Bereich der Grundstücke FINr. 3384 und 3389 Gmk. Lauterhofen. Aufgrund der zentralen Lage im Erweiterungsbereich kann dieses Orchideenbiotop langfristig weder erhalten noch gesichert werden, so dass eine Versetzung die einzige Lösung ist. Daher sind die Entnahme und Verpflanzung des Frauenschuhbestandes als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahme 1) erforderlich. Aufgrund der engen ökologischen Einnischung dieser Art sind Ersatzstandorte zu wählen, die die gleichen oder ähnlichen Bedingungen aufweisen wie der jetzige Standort (wasserspeichernder Untergrund, keine übermäßige krautige Vegetation, lichter Beschirmung). Eine geeignete Fläche wurde auch bereits gefunden (FINr. 481 Gmk. Pfaffenhofen, Gemeinde Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach), jedoch ist in den Antragsunterlagen nicht dargelegt, ob und wie diese Maßnahme nachhaltig (im Sinne von dauerhaft) gesichert ist bzw. werden kann. Die dingliche Sicherung

der Flächen, auf denen die Frauenschuhbestände verpflanzt werden, ist unverzüglich noch nachzureichen.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen 2 „Vorgezogene Renaturierung“ setzt voraus, dass große Bereiche des bestehenden Steinbruches zum Zeitpunkt der Erschließung der hier beantragten Erweiterungsflächen bereits renaturiert sind. Dadurch werden Beeinträchtigungen der lokalen Population von Uhu, Feldlerche sowie Heckenbrütern vermieden/verhindert. Somit ist auf eine zeitnahe Rekultivierung des bestehenden Steinbruchs zwingend zu achten. Zudem werden auf den umlaufenden Abstandsstreifen der Erweiterungsfläche vor Beginn des Abbaus die Zielbiotope „trockene Randstreifen und Gehölzsukzession (O642)“ sowie „magere Rohbodenfluren/ Kalkmagerrasen (O642)“ hergestellt, indem Oberboden abgeschoben wird.

Die CEF-Maßnahme 3 für die Feldlerche stellt darauf ab, dass immer ausreichend Strukturen für 1-2 Feldlerchenbrutpaare im Wirkungsbereich des Vorhabens zur Verfügung stehen. Dies bedeutet konkret, dass genau wie bei der CEF-Maßnahme 2 davon ausgegangen wird, dass große Bereiche des jetzigen Steinbruchs bereits kultiviert sind. Aber auch in Bereichen im Erweiterungsgebiet, die noch nicht zum Abbau anstehen oder die bereits rekultiviert sind, sind entsprechend geeignete Flächen sowie Maßnahmen für die Feldlerche vorzuhalten. Nachdem der Abbau in sehr langen Zeitspannen verläuft (mehrere Jahrzehnte) kann dieses Konzept nur wirksam sein, wenn regelmäßig eine Funktionskontrolle erfolgt. Auch ist im Vorfeld der Inanspruchnahme des jeweiligen Abbauabschnittes, dieses auf Vorkommen von Feldlerche zunächst zu kontrollieren. Sollten die bereits getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Feldlerchenpopulation nicht ausreichen sein, sind noch zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Als Resümee muss festgestellt werden, dass das „Konzept zur Feldlerche“ naturschutzfachlich sinnvoll erscheint. Jedoch bedarf es einer gewissen „Disziplin“ und vorausschauenden, zuverlässigen Arbeitsweise des Vorhabenträgers.

Die CEF-Maßnahme 4 „Waldumbau“ für die baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse sowie Waldkauz ist vielmehr ein Nutzungsverzicht, so dass „auf

natürlichem Wege“ sich langfristig Baumhöhlen-, Baumspaltenquartiere u. ä. bilden. Nachdem der hierfür vorgesehene Waldbestand (überwiegend Fichte und Kiefer) noch sehr jung ist, sind waldbauliche Auflichtungsmaßnahmen erforderlich, um gezielt Alt- und Biotopbäume zu fördern. Erst dann erscheint der Nutzungsverzicht sinnvoll.

Auch ist bisher lediglich vermerkt, dass der nordwestlich an das Erweiterungsgebiet angrenzende Waldbestand hierfür geeignet ist. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Maßnahme jedoch noch zu unbestimmt. So ist die konkrete Fläche (Angabe der Flächengröße sowie der Grundstücke) noch festzulegen und entsprechend als Ausgleichsfläche mit der Vorgabe Nutzungsverzicht dauerhaft zu sichern.

Mit der CEF-Maßnahme 4 ist sofort nach Genehmigung zu beginnen. Da der Zeitraum bis zur Wirksamkeit dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Artenschutz zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für die betroffenen Fledermausarten lang ist. Einerseits ist der Waldbestand, wie bereits erwähnt, noch sehr jung und andererseits sind noch keine nennenswerten Biotop-, Altholz- und/oder Totholzbäume im Bestand zu finden. Bis die natürlichen Quartiere entstanden sind, sind in der Zwischenzeit fünf Fledermauskästen als Ersatzquartiere aufzuhängen und zu warten.

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6636-371 „Lauterachtal“ können sicher ausgeschlossen werden. Damit ist das Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich. Eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Die in Ziffer 3.6 festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung zu tragen. Insbesondere wird durch die festgesetzten Auflagen zu Ausgleichsmaßnahmen und Rekultivierungsziele (wie Umpflanzung, Umsiedlung von Biotopen) sichergestellt, dass das Rekultivierungsziel erreicht wird und die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Mit der damit verbundenen Berichtspflicht ist zudem gewährleistet, dass eventuelle Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden.

Die Auflagen orientieren sich überwiegend an den in den Antragsunterlagen enthaltenen naturschutzfachlichen Stellungnahmen, Fachgutachten, der

Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

Die Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe sowie der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgten gemäß der BayKompV.

4.5 Forstrecht

An der Erhaltung des Waldes besteht ein großes öffentliches Interesse. Die in Ziffer 3.7 festgesetzten Auflagen sind aus forstfachlicher Sicht erforderlich, um Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen zu erhalten und eine ausgeglichene Waldflächenbilanz zu gewährleisten.

Die Festsetzung der Auflagen erfolgten nach Maßgabe der Art. 14 und 15 BayWaldG („Bewirtschaftung des Waldes“ und „Wiederaufforstung“).

4.6 Staatliches Abfallrecht

Die in Nr. 3.8 enthaltenen Auflagen sind erforderlich, verhältnismäßig und angemessen um den Anforderungen des Staatlichen Abfallrechts entsprechend Rechnung zu tragen.

4.7 Baurecht

4.7.1 Bauplanungsrecht

Der Betrieb liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und zum Großteil im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Marktes Lauterhofen. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als „Vorrangflächen für Rohstoffflächen Kalkstein“ dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert nicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein sogenanntes privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Das Vorhaben dient einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb. Ortsgebunden ist ein gewerblicher Betrieb, wenn das betreffende Gewerbe nach seinem Wesen und nach seinem Gegenstand und nicht etwa aus Gründen der Rentabilität ausschließlich auf die geografische oder geologische Eigenart der fraglichen Stelle angewiesen ist.

Der Betrieb muss nach seinem Gegenstand und seinem Wesen vielmehr ausschließlich an der Stelle betrieben werden können. Er darf nicht im Allgemeinen auf den Außenbereich angewiesen sein. Eine spezifische Standortbeziehung ist erforderlich, d.h. das Vorhaben steht und fällt damit, ob es

hier und so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann (BVerwG, Urt. v. 05.07.1974, Nr. 4 C 76.71, Urt. v. 16.06.1994, Nr. 4 C 20.93).

Die genannten Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Der Steinbruchbetrieb ist wegen des Gesteinsvorkommens nur am beantragten Standort möglich und zweckdienlich. Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit den bereits genehmigten Abbauabschnitten und dem Schotterwerksbetrieb der Vorhabenträgerin im Steinbruch bei Lauterhofen. Im Schotterwerk wird das im Steinbruch abgebaute Gesteinsmaterial verarbeitet und aufbereitet.

Die für die Errichtung eines Steinbruchs an sich erforderliche Bau- bzw. Abgrabungsgenehmigung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (§ 13 Satz 1 BImSchG).

Diese bedarf des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB), weil das Vorhaben im Außenbereich liegt und seine Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, welches in der Sitzung des Marktgemeinderates am 20.07.2017 erteilt wurde.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind die Errichtung und der Betrieb eines Steinbruchs im Außenbereich privilegiert – d.h. zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Diese Privilegierung bedeutet, dass diese Vorhaben vom Gesetzgeber grundsätzlich als außenbereichsadäquat angesehen werden, d.h. der Gesetzgeber hat quasi generell geplant und diesen Vorhaben einen Standort im Außenbereich zugewiesen.

Wann öffentliche Belange entgegenstehen können, bestimmt § 35 Abs. 3 BauGB.

Die Tatbestandsmerkmale des § 35 Abs. 3 Nrn. 1 bis 8 BauGB sind nicht erfüllt.

Von dem Vorhaben gehen insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen aus (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB).

Die Erschließung des Vorhabens ist über den bestehenden Steinbruch gesichert.

4.7.2 Bauordnungsrecht

Für die Erweiterung des Abbaubereiches sind bauordnungsrechtliche Belange nicht betroffen.

4.7.3 Denkmalschutzrecht

Zudem bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken, da im Erweiterungsgebiet kein Denkmal betroffen ist.

4.8 Brandschutz

Da ausschließlich die Erweiterung der Abbaufäche des Kalksteinbruches ohne die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen beantragt wurde, ist ein Brandschutznachweis unter dieser Bedingung nicht erforderlich.

Mit dem Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Holzasche, FINr. 665, Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen vom 02.08.2016 wurde ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 vom 09.07.2016 vorgelegt, welcher das gesamte Betriebsgelände umfasst.

4.9 Verkehrswesen

Das geplante Abbaugelände verläuft entlang der B 299 und die Abbaugrenze (Böschungsoberkante) ist in einem parallelen Abstand von 20 m geplant. Ein Abbau innerhalb der 20 m-Anbauverbotszone ist nach § 9 Abs. 1 FStrG nicht zugelassen.

Für den Abbau über 20 m bis 40 m Entfernung zum bituminös befestigten Fahrbandrand der Bundesstraße wird die Zustimmung der Straßenbehörde nach § 9 Abs. 2 FStrG unter Auflagen (Nr. 3.10) erteilt.

5. Rodungserlaubnis

Im Rahmen der beantragten Abbauerweiterung ist vorgesehen, auf den Grundstücken mit den FINrn. 3350, 3352, 3353, 3356-3358, 3360, 3362-3367 und 3371-3390 der Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen, Wald nach Art. 2 BayWaldG zu beseitigen und die Flächen zum Gesteinsabbau zu nutzen. Dies entspricht einer Rodung nach Art. 9 Abs. 1 BayWaldG.

Die Rodungserlaubnis wird gemäß § 13 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit erteilt (sog. Konzentrationswirkung).

Nach Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG dürfen Genehmigungen, die eine Rodungserlaubnis ersetzen, nur im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde erteilt werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. (AELF) wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Mit Schreiben

vom 27.06.2017, Az. 7716.1, wurde das erforderliche Einvernehmen durch das AELF erteilt. Dem Vorhaben wird bei Einhaltung der forstfachlichen Auflagen zugestimmt.

Mit Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Festsetzung der Auflagen in Ziffer 3.7 dieses Bescheides wird zudem den Anforderungen des Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 bis 7 BayWaldG Rechnung getragen.

6. Ausnahme von den Verboten des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

Im Erweiterungsbereich befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG:

- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Schluchtwald
- Kalkmagerrasen
- wärmeliebende Säume
- Felsheiden

Grundsätzlich ist deren Beseitigung verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Auf Antrag kann jedoch eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zugelassen werden, wenn beispielsweise an anderer Stelle ein dauerhafter Ausgleich erfolgt oder die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Mit der festgelegten Rekultivierung (Plan Nr. 5 Landschaftspflegerischer Begleitplan/Rekultivierung) gelingt es die betroffenen gesetzlich geschützten Biotoptypen an anderer Stelle wiederherzustellen, wenngleich es zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Laut Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz kann die Ausnahme von den Verboten des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erteilt werden.

a) Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit der angedachten Vorgehensweise Einverständnis.

Bei den beiden Waldbiotopzielen „Entwicklung wärmeliebender Mischwälder (L132)“ und „Herstellung von edellaubholzreichem Laubwald (L313)“ ist zu

beachten, dass bei der Wiederverfüllung/Auffüllung entsprechendes Material in der Aufbringungsschicht mit eingearbeitet/beigemischt wird – bei L132 Dolomitabsiebung, bei L313 Kalkstein- und Dolomitschutt (nähere Angaben siehe auch Erläuterungsbericht Seite 66). Nur so ist gewährleistet, dass sich auch die beiden hochwertigen Waldbiotoptypen überhaupt entwickeln können.

Bezüglich des Zielbiotops „magere Rohbodenstandorte (O642)“ am östlichen sowie südöstlichen Rand der Steinbrucherweiterung bestehen Zweifel, ob dieser schmale Streifen, der nach der Rekultivierung an einen Acker angrenzt, auch als nährstoffarmer, magerer Standort dauerhaft erhalten werden kann. Hier wäre zumindest ein Pufferstreifen beispielsweise als offener Gras-/Krautstreifen erforderlich. Andernfalls wird der Zielbiotop O642 mit großer Wahrscheinlichkeit aufgedüngt (Eintrag von diversen Spitzmitteln ist auch zu erwarten) und kann als magerer Biotopstandort nicht erhalten bleiben.

Der Erfolg des Rekultivierungszieles „magere Rohbodenfluren/Kalkmagerrasen (O642)“ hängt maßgeblich von der regelmäßigen Pflege dieser Flächen beispielweise durch die Rücknahme der Gehölzsukzession ab. Sie ist zwingend erforderlich, um den prognostizierten Zielzustand auch dauerhaft zu erhalten und damit den gesetzlichen Regelungen der Eingriffsregelung gerecht zu werden.

Die Abstandsstreifen werden als Biotopflächen so hergerichtet, dass sie auch einen funktionalen Ausgleich für zerstörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (heckenbrütende Vogelarten wie Dorngrasmücke aber auch für Feldlerche) erfüllen. Um diese Funktion als CEF-Maßnahme sicherzustellen, ist darauf zu achten, dass die beiden Randstreifentypen (trockene Randstreifen und Gehölzsukzession (O642) sowie magere Rohbodenfluren/Kalkmagerrasen (O642)) dauerhaft frei bleiben, d.h. hier dürfen weder Oberboden noch Abraummateriale eingebracht werden, auch nicht zeitlich befristet.

Die Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe sowie der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (hier als Rekultivierungsziel auf/im Steinbruchgelände) erfolgte gemäß der BayKompV.

Um das Erreichen der angestrebten Rekultivierungsziele gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan-Nr. 5) in der Praxis auch sicherzustellen, ist gestützt auf § 17 Abs. 7 BNatSchG regelmäßig ein Bericht über

den Zustand der bisher rekultivierten Flächen sowie die bisher durchgeführten Aufwertungs- und/oder Pflegemaßnahmen abzugeben. Somit soll sichergestellt werden, dass einerseits das Rekultivierungsziel tatsächlich erreicht wird, und andererseits die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen auch durchgeführt werden. Ferner kann so auch rechtzeitig bei unzureichender Entwicklung bzw. möglicher Fehlentwicklung der Flächen eingelenkt werden. Dabei wird zunächst ein Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren ab Rekultivierungsende (= ab Herstellung des jeweiligen Zielbiotopes) des jeweiligen Abbauabschnittes angesetzt. Alle drei Jahre ist dieser Bericht der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Verbunden mit dieser Berichtspflicht sind auch regelmäßig gemeinsame Ortseinsichten mit der Unteren Naturschutzbehörde.

b) Die Maßnahme – hier die Erweiterung des Steinbruches – ist auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BayNatSchG).

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der nachhaltigen Rohstoffversorgung der Regionen Neumarkt und Umgebung.

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Rohstoffen liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Produkte des täglichen Bedarfs, sowie die Infrastruktur, insbesondere Tiefbaumaßnahmen, sowie der Siedlungsbau sind stark von der Gewinnung mineralischer Rohstoffe abhängig.

Die Erforderlichkeit des Gesteinsabbaus am angegebenen Standort im Gemeindebereich des Marktes Lauterhofen ergibt sich aus der bereits bestehenden Infrastruktur, wirtschaftlichen Aspekten und den örtlichen Gegebenheiten.

Die Abbaugelände schließen an bereits genehmigte Abbauflächen an. Betriebliche Einrichtungen, wie z.B. der Fuhrpark und das Schotterwerk, sind vor Ort bereits vorhanden und können für den künftigen Abbau weiter genutzt werden.

Zudem liegen die Erweiterungsflächen innerhalb des im Regionalplan Regensburg ausgewiesenen Vorranggebietes für Gesteinsabbau. Mit der Festsetzung als Vorranggebiet wurde der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt. Insofern hat durch den Regionalen Planungsverband im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung von Vorrangflächen

bereits eine Vorabwägung hinsichtlich naturschutzfachlicher Aspekte stattgefunden.

Da im abgebauten Steinbruchgelände langfristig wieder ein dauerhafter Ausgleich erfolgt, hat die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 01.08.2017, Az.: 41-173/10.1-Hap, der Zulassung einer Ausnahme unter Beachtung der Auflagen unter Nr. 3.6 zugestimmt.

Die Entscheidung über die Ausnahme wurde im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde getroffen (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BayNatSchG). Mit Erlass dieses Bescheides wird die beantragte Entscheidung über die Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ersetzt.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Errichtung und der Betrieb eines Steinbruches mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr (auch kumulierende Vorhaben) in Anlage 1 zum UVPG mit der Kennzeichnung X in Spalte 1 unter Nr. 2.1.1 erfasst ist. Der bisher genehmigte Steinbruch hat bereits eine Fläche von ca. 63 ha, wobei zum damaligen Zeitpunkt keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Als kumuliertes Vorhaben wird die Grenze bei Weitem überschritten, wobei allein schon die Erweiterungsfläche mit 65,38 ha die Grenze für eine UVP-Pflicht überschreitet. Die hierbei zu beachtenden Verfahrensschritte richten sich nach Abschnitt 2 des UVPG, wonach die Behörden mit umweltbezogenen Aufgaben zu beteiligen sind und die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen anzuhören ist. Eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG ist zu erstellen; deren Bewertung hat in der Genehmigungsentscheidung zu erfolgen (§ 25 UVPG).

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat die Auswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1b Satz 1 der 9. BImSchV bewertet und führt als zuständige Genehmigungsbehörde die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch.

Auf der Grundlage der unter I 2.7 aufgeführten zusammenfassenden Darstellung bewertet das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bzw. auf die in § 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter wie folgt:

7.1 Schutzgut Luft/Klima

Der Gesteinsabbau, insbesondere Sprengungen, Verladetätigkeiten und Transport, bedingt die Entstehung von Immissionen wie Lärm, Staub, Druckwellen und Steinflug. Da das Abbaumaterial erdfeucht anfällt, sind nur bei warmer und trockener Witterung Staubbelastungen zu erwarten.

Die Emissionen sind während des Abbaubetriebs von Bedeutung und verlängern sich zeitlich entsprechend.

Durch die Anwendung der TA Luft und der TA Lärm sowie der gesetzlichen Vorschriften des Technischen und Sozialen Arbeitsschutzes ist gewährleistet, dass die Anlage dem Stand der Technik entsprechend betrieben wird und die Beeinträchtigungen damit auf ein Minimum reduziert werden.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Staubemissionen sind vorgesehen:

Absaugeinrichtungen beim Bohren der Sprenglöcher, Bedüsung der Fahrwege mit Wasser in den Sommermonaten, Reifenwaschanlage (oder gleichwertige Verfahren).

Eine Veränderung der Anzahl bzw. Intensität der Staubquellen geht mit der Erweiterung des Abbaugebiets nicht einher. Die Staubquellen verlagern sich in nördliche bzw. östliche Richtung. Mit fortschreitender Abbautiefe bieten die entstehenden Steinbruchwände weiteren Schutz gegen entstehende Staubverfrachtungen. Staubentwicklungen im Rahmen der Kalksteingewinnung (Sprengungen und Fahrtbewegungen im Steinbruch) können jedoch nur bedingt reduziert und nicht vermieden werden.

Außerdem gehen durch den Abbau vorübergehend Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete verloren und Aufheizflächen im Bereich der unbewachsenen Abbaubereiche werden geschaffen.

Durch den schrittweisen Abbau und die möglichst zeitnah durchzuführende Auffüllung, Rekultivierung und Wiederbewaldung wird angestrebt, die kleinklimatische Ausgleichsfunktion des Waldes längst möglich zu erhalten und

diese zeitnah wiederherzustellen. Die geplanten offenen Felsfluren am Nordostrand des Gewinnungsgebietes fallen kleinklimatisch nicht ins Gewicht, da dort aktuell landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, die nur zeitweise eine Vegetationsbedeckung aufweisen.

Langfristig ist durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (u.a. deutliche Waldmehrung in der Folgenutzung) eine nachhaltige Verbesserung der Situation in Bezug auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

7.2 Schutzgut Boden

Die Böden im Erweiterungsgebiet bestehen überwiegend aus Kalkstein des Weißjura (Malm).

Der vorhandene Oberboden wird vor Abbaubeginn in einer Mächtigkeit von etwa 0,25 m abgetragen und zur Wiederverwendung auf naturschutzfachlich wenig bedeutenden Flächen zwischengelagert. Nach dem Abbau soll dieser auf Flächen zur Wiederbewaldung bzw. landwirtschaftlichen Nutzung aufgebracht werden.

Das Vorhaben bedingt eine mechanische Zerstörung des Bodenaufbaus und den Verlust von Böden mit Puffer- und Filterfunktion sowie den Verlust von Gesteinsverwitterungsböden mit teilweise höherer Lebensraumfunktion. Zudem werden durch die vorgesehene Auffüllung mit Fremdmaterial standortfremde Böden eingebracht.

Mit der Wiederverwendung des Oberbodens im Bereich der künftigen Wald- und Landwirtschaftsflächen kann ein Teil des Bodenlebens erhalten und die natürliche Bodenfruchtbarkeit gesichert werden.

Im Bereich der Sukzessionsflächen ist eine natürliche Bodenentwicklung auf örtlichem Abraum vorgesehen, im Gegensatz zu den bisher ackerbaulich genutzten Teilflächen mit stofflich belasteten und regelmäßig gestörten Flächen.

Von einer mittel- bis langfristigen Regeneration der Puffer- und Filterfunktion ist auszugehen. Durch den abschnittswisen Abbau werden jeweils nur Teilflächen in Anspruch genommen, die möglichst zeitnah wieder renaturiert werden sollen.

Um standortfremde Böden zu vermeiden, wird für die Wiederverfüllung in den oberen Schichten grundsätzlich örtliches Braumaterial in einer Mächtigkeit von 1,5-2 m eingebracht, wodurch auch das potentielle Einbringen von Neophyten minimiert werden kann. Die Unbedenklichkeit des Fremdmaterials wird durch Umsetzung des Eckpunktepapiers gesichert.

Da durch den Abbau auch Magerstandorte mit höherer Lebensraumfunktion verloren gehen, wird die Geländegestaltung nach Abbau zur Renaturierung und landschaftlichen Wiedereingliederung mit örtlichem Abraummateriale in differenzierten Substrattexturen vorgenommen. Dadurch werden vergleichsweise nährstoffarme Standortverhältnisse hergestellt, die vor allem in Südexposition und im Nordosten neuen Lebensraum für thermophil beeinflusste Flora und Fauna bieten.

Auch im Bereich des Abstandsstreifens (bisherige Ackerfläche bzw. teilweise auch Wald) werden durch Oberbodenabtrag neue Magerstandorte entstehen.

7.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Arten und Lebensräume

Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna wurden, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neumarkt i.d.OPf., eigenständige Fachgutachten durch das TEAM 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH und das Planungsbüro Anuva Stadt- und Umweltplanung angefertigt.

7.3.1 Vegetation

Aufgrund der Abbauerweiterung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen und Offenbereiche mit unterschiedlicher naturschutzfachlicher Wertigkeit verloren.

Der Galgenberg ist nahezu ausschließlich mit einer insgesamt relativ einheitlichen Altersklasse von ca. 30-80 Jahren bewaldet. Ein Großteil der Bestockung wird von Kiefer und Fichte gebildet, wobei vereinzelt auch die Lärche eingebracht wurde. Während am Südrand auf einer Tiefe von 10-30 m abschnittsweise thermophile Elemente zu finden sind (teilweise auch mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG), überwiegen in den Waldflächen, vor allem in Nordhanglage, stark verschattete oder eutrophe Bestände. Nur im Osten besitzt die standorttypische Buche kleinere Wuchsbereiche und am Nordrand hat sich ein biotopkartierter Eichenbestand mit gut ausgeprägter Strauchschicht erhalten. Hervorzuheben ist das reiche Vorkommen der streng geschützten Art „Frauschuh“ (Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) im östlichen Mittelbereich.

An wenigen Stellen sind kleinere Felsbrocken vorhanden, die teilweise auch geschützten Farnbewuchs aufweisen. Daneben existieren am Ost- und

Südostrand einzelne flache Knock- und Mantelbereiche, die einen hohen Laubholz- und Strauchanteil aufweisen.

Zu den wenigen reinen Offenflächen zählen neben der mesotrophen Gras-/Krautflur im Bereich der Leitungsstraße vor allem die kleine Intensivwiese am Nordrand sowie ein relativ lückenloser, jedoch nur 2-4 m breiter und teilweise verbuschter Magersaum am Südrand. „Flächenhaftere“ Magerrasen-Ausbildungen (ca. 400 m² einschließlich vergrastem Randbereich) beschränken sich auf eine Stelle im Mittelabschnitt, die zwar in der amtlichen Biotopkartierung erfasst, inzwischen jedoch stark verbuscht und somit naturschutzfachlich beeinträchtigt sind. Der Frühlingsenzian, der früher in Einzelexemplaren angetroffen wurde, konnte nicht bestätigt werden.

Die Flurlagen „Geißkirchen“ und „Lüßleite“ weisen fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzungen (hauptsächlich intensive Ackernutzung, kleiner Gründlandbereich mit anschließender Ackerbrache, punktuelle Ruderalfluren mit hohem Nährstoffreichtum, Flurbereinigungsgehölze, artenreicher Heckenbestand im Osten, der in der amtlichen Biotopkartierung erfasst ist) auf.

Der Hangfuß des „Häselberges“ im Südwesten ist noch der ablehmgefüllten Ackermulde nördlich des „Lampertiweges“ zuzurechnen. Am Weg selbst stocken abschnittsweise Heckenbestände (nur Südseite), es überwiegen allerdings eutrophe Gras- und Krautfluren mit punktuellen Sukzessionsgehölzen.

Der anschließende, kühl-feuchte Anstieg zum „Häselberg“ ist wiederum bewaldet, wo sich aufgrund der besonderen Standortbedingungen ein naturschutzfachlich hochwertiger Hangwald mit verschiedenen Edellaubhölzern erhalten hat. Hangwärts schließen großflächige Gebüschstadien an.

Zusammenfassend gehören also zu den hochwertigen Strukturen, neben kleinflächigen anderen Bereichen vor allem ein 100-120 jähriger Hangwald am „Häselberg“ und ein orchideenreicher Fichtenbestand im östlichen Mittelbereich des „Galgenberges“. Annähernd 86 % der beantragten Erweiterungsfläche besitzen demgegenüber nur eine geringe naturschutzfachliche Eingriffserheblichkeit.

Relevante Pflanzenarten finden sich mit der streng geschützten FFH-Art Frauenschuh und zwei Waldhyazinthen-Arten vor allem im vorgenannten orchideenreichen Fichtenbestand. Zur Sicherung der kontinuierlichen

ökologischen Funktionalität werden die Frauenschuh-Bestände auf geeignete Ersatzstandorte verpflanzt.

Die übrigen der insgesamt 12 Rote-Liste-Arten sind entweder nur in Einzelexemplaren vorhanden oder als nicht autochthon zu betrachten.

Der Biotopverbund wird nicht beeinträchtigt, da im Umgriff weiterhin Waldflächen als Vernetzungs- und Lebensraumstruktur verbleiben. Mit den geplanten südexponierten Steilwandbereichen, einer Wiederbewaldung und Herstellung von strukturierten landwirtschaftlichen Nutzflächen können neue hochwertige Habitatelemente in Ergänzung der südlich rekultivierten Bereiche des vorhandenen Steinbruches entstehen. Gehölzrodungen werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt.

Im Bereich des zukünftigen Abbaugbietes sind Staubbelastungen angrenzender Lebensräume bei der Materialgewinnung nicht auszuschließen und im bisherigen Umfang zu erwarten. Es sind jedoch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Staubbelastungen vorgesehen und tragen zur Reduzierung von Beeinträchtigungen bei. Insgesamt ist die Tatsache relevant, dass sich im späteren Umgriff vor allem wenig empfindliche Ackerflächen und nur sehr wenige Biotope befinden. Die angrenzenden Waldflächen im Westen befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung.

Auch im Hinblick auf kleinklimatische und hydrologische Belastungsfaktoren ist die Dominanz von Ackerflächen im späteren Abbaumgriff relevant, sodass eventuelle Belastungsfaktoren für höherwertige Vegetationselemente durch kleinklimatische Beeinträchtigungen vor vornherein minimiert sind. Hydrologische Veränderungen sind im Jurakarst ebenfalls nicht zu befürchten. Künftige Extremstandorte in südexponierten Hangbereichen und an zukünftigen Waldsäumen sind naturschutzfachlich gewünscht.

7.3.2 Tierwelt

Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurden Fledermäuse, Haselmaus, Heuschrecken, Tagfalter und Brutvögel (inkl. Eulen) erfasst und naturschutzfachlich bewertet.

In Bezug auf die Fledermäuse werden, aufgrund der dem Abbau vorauslaufenden Maßnahme zur Verbesserung angrenzender Waldstrukturen (Förderung Altholzbestände) und der nur schrittweisen Inanspruchnahme der bestehenden Waldflächen bei gleichzeitig angestrebter Rekultivierung mit Wiederbewaldung auf abgebauten und wiederverfüllten Flächen (auch im vorhandenen Steinbruchbereich), dauerhaft ausreichend große und geeignete Waldbestände als Jagdlebensraum und Vernetzungselement zur Verfügung stehen.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Planungsraum ausgeschlossen, da die vorhandenen Laubholzstrukturen weit unter den erforderlichen Größen für eine Population liegen und auch in der Umgebung keine günstigen Habitatbedingungen vorhanden sind.

Bezüglich der Heuschrecken besteht keine Relevanz für den speziellen Artenschutz.

Da Tagfalter-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im Erweiterungsbereich nicht nachgewiesen wurden, fällt das vorgefundene Artenspektrum nicht unter den speziellen Artenschutz.

Für die Vogelarten der Büsche, Hecken sowie offenen Fluren gehen die benötigten Lebensraumstrukturen größtenteils verloren, weshalb ein Maßnahmenkonzept für heckenbrütende Arten und eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche notwendig sind, die die Verluste ausgleichen.

Für den in den Waldflächen wertgebenden Waldkauz wird durch die Ausgleichsmaßnahme (Aufwertung der Waldstrukturen der bestehenden, an die Erweiterungsflächen angrenzenden Waldbestände) neuer Lebensraum geschaffen bzw. der Verlust ausgeglichen.

Aus der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geht hervor, dass für die Arten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie und die europäischen Brutvögel Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden, da Beeinträchtigungen der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, populationsrelevante Störungen und sonstige Verluste durch die CEF-Maßnahmen und Vermeidungsstrategien kompensiert werden.

Der Frauenschuh als Art des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie wird als CEF-Maßnahme außerhalb des Eingriffsbereiches verpflanzt, wofür eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich ist.

Aus faunistischer Sicht kommt es auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren wenigen Heckenstreifen zu Eingriffen in Bruthabitate von Feldlerche, Dorngrasmücke, Neuntöter und Goldammer. Auch sind Jagdräume von verschiedenen Fledermausarten und am „Häselberg“ ein insektenreiches Magerhabitat betroffen. Sukzessive Gehölzauflichtungen im Vorgriff der Inanspruchnahme von Waldflächen (inkl. Anbringung von fünf Fledermauskästen) sowie die Bereitstellung neuer Gehölzelemente für Heckenbrüter und Gras-/Krautstreifen für Bodenbrüter gleichen diese Beeinträchtigungen jedoch wieder aus. Insgesamt sind die faunistischen Wertigkeiten nur als durchschnittlich zu bezeichnen.

7.4 Schutzgut Wasser

Eine Freilegung von Grundwasser erfolgt mit der Kalksteingewinnung nicht, da zum angenommenen Grundwasserspiegel eine Überdeckung von 13-23 m verbleibt, welche den Mindestabstand von der tiefsten Abbausohle zum höchstmöglichen Grundwasserstand von 2 m nicht nur einhält, sondern auch deutlich überschreitet.

Es findet zwar ein Abtrag der Gesteinsschichten im Malm statt, jedoch wird mit der geplanten Wiederverfüllung von örtlichem Abraum und Fremdmaterial zur landschaftlichen Einbindung gleichzeitig ein neuer Puffer zu den grundwasserleitenden Schichten unterhalb des Malms wiederhergestellt, weshalb auch diesbezüglich keine Grundwasserverunreinigung zu erwarten ist. Die Vorgaben zur Grundwasserreinhaltung werden durch Beachtung der entsprechenden technischen Vorschriften eingehalten. Eine Lagerung oder das Abfüllen von Betriebs- und Schmierstoffen (brennbare Flüssigkeiten) und sonstigen wassergefährdenden Stoffen wird im geplanten Gewinnungsbereich der Erweiterungsflächen nicht vorgenommen.

Eine Veränderung des Grundwasserspiegels durch den Abbau ist zudem nicht zu erwarten, da Eingriffe in das Grundwasser nicht stattfinden und eine Wasserentnahme auch nicht vorgesehen ist.

Innerhalb der Erweiterungsfläche existieren auch keine Hinweise auf Quellen.

Das Niederschlagswasser wird im Sinne der Kreislaufführung für betriebliche Zwecke genutzt. Das Wasser läuft hierzu über Absetzbecken, wobei bei hohem Wasseraufkommen und –stand das Oberflächenwasser in den Vorfluter der Gleisnach gepumpt wird, von wo das Wasser dann in die Lauterach gelangt.

Das Vorhaben hat auf das Schutzgut Wasser nur unwesentliche Auswirkungen, wonach eine Erhöhung des Gefährdungspotentials nicht zu befürchten ist.

7.5 Schutzgüter Erholung und Landschaftsbild

Die geplanten Erweiterungsflächen verursachen eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Nach Westen ist die Erweiterungsfläche durch die verbleibenden nordwestexponierten Böschungen des „Galgenberges“ mit Hangwaldbeständen jedoch nachhaltig abgeschirmt. Damit ist eine Einsehbarkeit des Steinbruches vom Ort Lauterhofen kaum gegeben. Die detaillierte Darstellung der Sichtbarkeit bzw. Weiterwirkung wird in der Sichtbarkeitsanalyse zum Landschaftsbild behandelt.

Die Erweiterungsflächen unterbrechen den ausgewiesenen Wanderweg „Lampertiweg“, jedoch kann die Wanderwegeverbindung durch eine Umleitung über östlich und nördlich verlaufende Wirtschaftswege geschlossen und aufrechterhalten werden, sodass das Schutzgut Erholung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Im Ergebnis wird grundsätzlich festgestellt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholungsqualität im landschaftlichen Wirkraum der Abbaufäche vergleichsweise gering ist.

Aufgrund der bestehenden landschaftlichen Vorbelastungen durch die benachbarten Abbaufächen im Süden, wegen der räumlichen Nähe zur Bundesstraße B 299, sowie aufgrund der vergleichsweise geringen bis mittleren landschaftlichen Empfindlichkeit im Umfeld ist die temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vertretbar.

Die abgebauten Bereiche werden durch Auffüllungen mit örtlichem Abraum wieder in das Landschaftsbild eingegliedert und größtenteils einer möglichst zeitnahen Wiederbewaldung und landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt. Dabei wird im Gesamtsteinbruch ein räumlicher Renaturierungsverlauf von Süden über Osten nach Norden vorgesehen. Die entsprechenden Böschungen werden entsprechend dem ursprünglichen Geländeverlauf gestaltet. Zwar wird durch das

Abbauvorhaben insgesamt die Belastungsdauer für den Raum verlängert, allerdings tragen diese Aspekte dazu bei, die Belastungsfaktoren für das Landschaftsbild und die Naherholung zu minimieren.

7.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler im unmittelbaren Erweiterungsbereich sind nicht bekannt. Negativen Auswirkungen für diese Schutzgüter sind nicht zu erkennen.

7.7 Sonstige Nutzungen und Nutzungsansprüche

7.7.1 Forstwirtschaft

Durch die Abbauerweiterung werden insgesamt etwa 24,11 ha Waldflächen in Anspruch genommen. Dies hat eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen zur Folge, was zunächst ein hohes Konfliktrisiko birgt.

Das Konfliktrisiko wird einerseits gemindert durch den stufenweisen Abbau. Zudem wird über eine aktive Wiederaufforstung im Rahmen der Renaturierung eine neue Waldfläche von ca. 26,03 ha angelegt.

Eine ausgeglichene Waldflächenbilanz bzw. eine leichte Überkompensation und deren Umsetzung gewährleisten langfristig eine Minimierung der Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen Belange.

7.7.2 Landwirtschaft

Im Abbaubereich werden etwa 38,01 ha landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Durch den stufenweisen Abbau werden die Flächen im Bereich der „Geißkirchen“ und der „Lüßleite“ frühzeitig beansprucht, wohingegen die nördlich und östlich des „Galgenberges“ liegenden Bereiche erst langfristig beansprucht werden.

Durch den Abbau kommt es zu einer frühzeitigen Unterbrechung des „Lampertiweges“ als Hauptzuwegung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen, wobei die Flächen auch anders und ohne wesentliche Mehrstrecken erreicht werden können.

Als landwirtschaftliche Nutzflächen sind im Rahmen der Folgenutzung nach Abbau und Wiederverfüllung ca. 34,02 ha vorgesehen (ca. 28,72 ha Ackerflächen im Bereich „Geißkirchen“, ca. 5,30 ha Extensivgrünland im nordöstlichen Anschluss an die Wiederbewaldungsflächen).

7.8 Schutzgut Mensch

Die bereits betrachteten Folgen des Gesteinsabbaus im Steinbruch beim Häselberg haben ebenso Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Die Auswirkungen, wie z.B. Lärm, Staubentwicklung oder Erschütterungen, wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens begutachtet.

Entsprechend der gutachterlichen Stellungnahmen gehen von dem Vorhaben keine für den Menschen schädlichen Emissionen aus, sofern ein bescheidsgemäßer Betrieb gewährleistet ist.

Die unmittelbaren Auswirkungen der von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen werden bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen auf ein Minimum reduziert, so dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht entstehen.

Insbesondere wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Vorsorgegrundsatz entsprechend Rechnung getragen, d.h. der Anlagenbetreiber hat Vorsorge dafür zu tragen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen ist dies gewährleistet.

8. Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden einige Einwendungen erhoben. Folgendes wurde von den Anwohnern vorgebracht:

- Herr Thomas Lang, Bachhaltermühle 1, 92283 Lauterhofen, mit Schreiben vom 18.08.2017, eingegangen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 21.08.2017: Herr Lang wohnt 170 m von der Abbruchkante der geplanten Steinbruch-erweiterung entfernt. Er wird aktuell durch Erschütterungen aufgrund von Sprengungen in seiner Lebensqualität stark beeinträchtigt (Gläser klirren und wackeln in den Schränken, Wände und Böden beben, Risse an Wohnungsdecken und Wänden entstehen, ...), obwohl die derzeitige Abbruchkante noch ca. 800 m entfernt ist. Diese Problematik wurde auch schon mit dem Betreiber kommuniziert.

Laut Sprenggutachten werden die Erschütterungen bis an den Grenzwert für Wohnbebauungen prognostiziert. Was ist, wenn die Grenzwerte überschritten werden und das Wohnhaus weiteren Schaden nimmt?

Aufgrund dieser Befürchtungen und weiterer, deutlich zunehmender Lärm- und Staubbelastigungen sowie der starken Erschütterungen fordert Herr Lang den Abstand von mindestens 800 m zum Wohnhaus beizubehalten.

Zudem wird in „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2004 explizit auf die Einhaltung von Abständen zu Abbaugebieten hingewiesen, denn dort steht, dass „bei Steinbrüchen [...] je nach Abbauverfahren auch größerer Abstände, nämlich 500 bis 800 m erforderlich werden [können]“.

Zudem befürchtet er negative Auswirkungen auf die Quelle auf seinem Grundstück, die durch das zukünftige und jetzige Abbaugebiet gespeist wird und die wiederum die Lauterach speist, welche ein Naturgut in dem FFH-Gebiet Lauterachtal 6636-371.01 darstellt.

- Herren Raimund Götz, Schlögelsmühle 9, Andreas Guttenberger, Schlögelsmühle 2 sowie Reinhard Lehmeier, Schlögelsmühle 4 in 92283 Lauterhofen, mit Schreiben vom 13.08.2017, eingegangen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 23.08.2017:

Da die geplante Erweiterungsfläche bis auf 500 m an die Bebauung heranrückt, befürchten die Anwohner Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen durch Sprengungen sowie eine Wertminderung der Grundstücke und Häuser. Zudem befürchten sie eine Zerstörung des Landschaftsbildes sowie eine Beeinträchtigung der Natur und des Grundwassers, da die Quelfassung des Hallerbrunnens nur 900 m von dem geplanten Gebiet entfernt ist.

Des Weiteren sehen sie die Entwicklung und den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe durch den Flächenverbrauch des Steinbruchs in Gefahr. Es wird ein Abstand vom 1.000 m zum Dorf gefordert.

- Herr Hans-Jürgen Gerstner, Köpfangerl 2, 92283 Lauterhofen, mit Schreiben vom 24.08.2017, eingegangen beim Markt Lauterhofen am 25.08.2017 und beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 28.08.2017:

Herr Gerstner ist der Ansicht, dass die Erweiterung ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Natur ist, die seine Lebensqualität und Gesundheit mindert. Er fordert eine deutliche Reduzierung der geplanten Erweiterungsfläche. Zudem sind Belästigungen durch Lärm, Staub sowie Sprengungen, deren Auswirkungen letztlich auch nicht sicher geklärt sind, zu befürchten.

Außerdem sollen die Abbaugelände IV und VI als Sicht- und Lärmschutzpuffer zum Ort ausgespart werden, insbesondere der höchste Punkt mit dem Galgenberg.

Es fehlen im Antrag konkrete Angaben zum Abbaue Zeitraum und somit auch zur Rekultivierung. Die Rekultivierungszeiten alleine betragen laut Gutachten bei einigen Teilen 25 Jahre. Nicht genannt sind die Jahre des Abbaus bzw. des Wiederverfüllens.

Es sollte ein Rekultivierungsplan mit festen Zeitangaben und Gebieten der Rekultivierung erstellt werden, um zu gewährleisten, dass diese nicht um Jahre verzögert sind, sondern so zügig wie möglich umgesetzt werden.

Es soll auch darauf hingewirkt werden, dass die Produktionsanlagen vom Ort weg neu erstellt werden, was laut Betreiber zum Teil wohl in den nächsten Jahren auch vorgesehen ist. Dies sollte auch so festgesetzt werden und für einen besseren Lärmschutz könnten auch Einhausungen zur Auflage gemacht werden.

Zudem sei es denkbar, eine neue Zufahrt über die B 299 (östlich des bisherigen Abbaugeländes) zu schaffen, wodurch die jetzige LKW-Ausfahrt am Ortseingang und somit auch ein Großteil der Lärm- und Verkehrsbelastung wegfallen würde. Eine deutlich schnellere Rekultivierung des jetzigen Abbaugeländes könnte somit auch erfolgen.

Herr Gerstner befürchtet zudem einen möglichen negativen Einfluss auf das Grundwasser, der nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

- Herr Ludwig Härteis, Karl-Martell-Straße 7, 92283 Lauterhofen, mit Schreiben vom 24.08.2017, eingegangen beim Markt Lauterhofen am 25.08.2017 und beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 28.08.2018:

Herr Härteis merkt an, dass das Abbaugelände bis auf 170 m an die Wohnbebauung heranreicht. Unmittelbar betroffen sind die Bewohner in der Bachhaltermühle (170 m), im Ortsteil „Zipfel“ bzw. in der Lampertstraße (200 m) und in der Brunner Straße (300 m). Abstände von ca. 500 m haben die Schlägelmühle, St. Lampert sowie die gesamte Siedlung nördlich der Lauterach bzw. der Brunner Straße.

Hierdurch ergibt sich eine enorme Beeinträchtigung der Lebensqualität der Einwohner, die für Jahrzehnte mit Staub, Lärm und Erschütterungen leben müssen. Hinzu kommt der Wertverlust der Immobilien in dem gesamten Gebiet. Deshalb ist ein größerer Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten, mindestens jedoch 500 m. Zudem sollen die Betriebszeiten von derzeit 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf z.B. 8:00 bis 18:00 Uhr verkürzt werden.

Die Zu- und Abfahrt zum Steinbruch soll nach der Erweiterung wie bisher über die Industriestraße und insbesondere über die Staatsstraße 2164 erfolgen. Da das Gelände nach dem Ende des Abbaus wieder komplett verfüllt werden soll, ist aufgrund der Steinbrucherweiterung mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Denn zum Verfüllen kann vor Ort nur der Abraum verwendet werden, während der Rest des Verfüllmaterials (ca. 80 %) angeliefert werden muss. Deshalb ist zu erwarten, dass das Verkehrsaufkommen von derzeit täglich ca. 200-250 LKW spürbar steigen wird. Die Zu- und Abfahrt zum Steinbruch soll deshalb unmittelbar an die B 299 verlegt werden, da dies verkehrstechnisch auch kein Problem darstellt (vgl. ähnliche Situation beim Steinbruch Laaber, der ebenfalls über die B 299 angefahren wird).

Im Zuge der Verkehrsanbindung an die B 299 ließe sich auch die Lärmbelastung durch die Produktionsanlagen reduzieren, wenn diese dorthin verlegt werden würden. Der Lärm wird nicht nur durch den Gesteinsabbau selbst, sondern auch maßgeblich durch die Verarbeitung des gewonnenen Materials verursacht. Unabhängig vom Standort der Anlagen, sind die Lärmemissionen durch Einhausung oder andere technische Maßnahmen möglichst zu reduzieren.

Zudem darf das Grundwasser durch die Erweiterung nicht gefährdet werden. Der Mindestabstand von der Abbausohle zum Grundwasser von den in den Planunterlagen angegebenen 2 m erscheint dafür deutlich zu gering. Zu

bedenken ist, dass das gesamte Gebiet über die Lauterach entwässert wird und in geringem Abstand zum Wasserschutzgebiet „Hallerbrunnen“ liegt. Mit der Rodung des „Galgenberges“ geht die Puffer- und Reinigungsfunktion des Waldes bei Niederschlägen verloren.

Zudem ist die Aussage, dass sich an den Hängen des Galgenberges keine Quellaustritte befänden, falsch. Quellen, etwa in der Nähe der Bachhaltermühle, werden durch die Erweiterung zwangsläufig trockenfallen.

In der laut Abbauplan vorgesehenen Reihenfolge der Abbauabschnitte I – VI ist eine zügige Rekultivierung bzw. Renaturierung unmöglich. Es ist davon auszugehen, dass die Abbaufäche über mehrere Jahrzehnte offen bleibt und nicht überdeckt und aufgeforstet bzw. renaturiert wird – mit sämtlichen negativen Einflüssen auf die Frischluftzufuhr durch den Wald, das Kleinklima und das Landschaftsbild. Hierzu fehlen in den Unterlagen verlässliche und verbindliche Aussagen. Selbst im bestehenden Abbaugbiet wurden bisher, trotz gegensätzlicher Aussagen in den Antragsunterlagen, keine größeren Flächen rekultiviert oder renaturiert.

Zudem werden Flora und Fauna durch den Abbau massiv beeinträchtigt. Insbesondere ist der streng geschützte Frauenschuh oder mehrere streng geschützte Vogelarten, die in dem Abbaugbiet heimisch sind, zu nennen. Hierauf solle größeres Gewicht gelegt werden.

Zu den Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

- Aus landesplanerischer Sicht (Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde vom 07.09.2017) ist festzustellen, dass mit der Festlegung des (beantragten) Kalksteinbruch-Erweiterungsgebietes als regionalplanerisches Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen (siehe Regionalplan der Region Regensburg B IV 2.1.1 (4) – hier: Ca 4 „östlich Lauterhofen“) in der Vergangenheit bereits eine raumordnerische Letztentscheidung zugunsten des Kalksteinabbaus getroffen wurde. Nach dem Regionalplan-Ziel B IV 2.1.2 soll in Vorranggebieten der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Das betroffene Vorranggebiet Ca 4 „östlich Lauterhofen“ wurde im Rahmen der 10. Änderung des Regionalplanes der Region

Regensburg im Jahr 2010 um die zum Teil nun zur Erweiterung beantragten Bereiche erweitert.

Die fachlichen Belange von Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Siedlungswesen und Verkehr waren unter anderem Gegenstand des Verfahrens, die grundsätzliche Raumverträglichkeit eines Abbaus in oben genanntem Vorranggebiet wurde hierbei festgestellt. Die detaillierte Ausgestaltung/Abgrenzung des entsprechenden Abbaus hat demgegenüber jedoch anhand der detaillierten Genehmigungsunterlagen/-planung und auf Basis der jeweiligen Fachgesetze im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Zu Anlage 1 des Einwandes von Herrn Thomas Lang („Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz aus dem Jahr 2004), in welcher unter Punkt 3 aufgeführt ist, dass gemäß B.XIII 3.1 des LEP ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastigung in Bereichen, die der Erholung dienen, verhindert werden soll, ist anzumerken, dass das dort zitierte LEP nicht mehr in Kraft ist. Der zu dieser Thematik nun einschlägige Grundsatz im Bayerischen Landesplanungsgesetz im Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, welcher besagt, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden soll, hat in dieser Form bereits im Rahmen der o.g. Regionalplanungsfortschreibung Berücksichtigung gefunden.

- Aus naturschutzfachlicher Sicht (Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz vom 11.09.2017) ist zu den Einwendungen des Herrn Ludwig Härteis sowie des Herrn Hans-Jürgen Gerstner anzumerken, dass aufgrund der langen Abbauzeiten der einzelnen Abbauabschnitte der Eingriff, gerade im Hinblick auf das Landschaftsbild, auch entsprechend lange sichtbar ist. Durch die diversen Auflagen soll jedoch sichergestellt werden, dass eine zeitnahe Rekultivierung der einzelnen Abbauabschnitte erfolgt (siehe Auflage 3.6.10). Zudem wurden auch eine Berichtspflicht (siehe Auflage 3.6.12) sowie Funktionskontrollen hierzu festgelegt. Gemäß der Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 09. Juni 1995 muss nach Punkt 5.1.2 im Genehmigungsbescheid unter anderem bestimmt werden bis zu

welchem Zeitpunkt der Abbau beendet und bis zum welchem Zeitpunkt die geforderte Rekultivierung abgeschlossen sein soll. Das Vorhaben wird somit in ein „zeitliches Korsett gepresst“, wengleich solche Vorhaben über viele Jahrzehnte laufen.

Sowohl die gesetzliche Eingriffsregelung als auch der europäische Artenschutz wurden vollumfänglich abgearbeitet (saP wurde vorgelegt und der landschaftspflegerische Begleitplan wurde in den Erläuterungstext integriert).

So werden diverse Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, wie z.B. die Verpflanzung von Frauenschuhbeständen oder die CEF-Maßnahmen (=vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) für die Feldlerche

Zu den Einwendungen der Herren Raimund Götz, Andreas Guttenberger und Reinhard Lehmeier ist anzumerken, dass das Vorhaben zwar mit Eingriffen in das Landschaftsbild sowie in den Naturhaushalt verbunden ist. Diese Aspekte wurden allerdings im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, der in den Erläuterungstext integriert ist, berücksichtigt und entsprechend abgearbeitet.

Zu den Einwendungen des Herrn Thomas Lang wird festgestellt, dass das in der Nähe gelegene FFH-Gebiet „Lauterachtal“ im Verfahren berücksichtigt wurde. Eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung liegt den Unterlagen bei und erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten können ausgeschlossen werden.

- Aus der Sicht des Staatlichen Bauamtes Regensburg (Stellungnahme vom 13.09.2017) wird nach Rücksprache mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach eine Erschließung des Abbaugbietes zur Bundesstraße über den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der FINr. 3496 der Gemarkung Lauterhofen abgelehnt, da ein erhöhtes künftiges Verkehrsaufkommen über den Parkplatz der Bundesstraße nicht verkehrssicher abgewickelt werden kann und eine zusätzliche senkrechte Anbindung in der Mitte des Parkplatzes für den Verkehrsteilnehmer nicht mehr begreifbar wäre.

Eine direkte Anschließung des neuen Abbaugebietes zur B 299 über den Weg FINr. 3503 der Gemarkung Lauterhofen („Lampertiweg“), die im Zuständigkeitsbereich des Staatl. Bauamtes Regensburg liegt, erscheint unter entsprechenden Auflagen möglich.

Diese Einmündung ist dann verkehrsgerecht auf Kosten des Antragstellers mit Linksabbiegespur nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) auszubauen, der Unterhaltsmehraufwand für die zusätzlichen Flächen ist gemäß ABBV abzulösen.

Zur Reduzierung der Fahrbahnverschmutzungen im Bereich der Bundesstraße sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Schmutzabstreifer in Asphaltbauweise > 100 m Länge mit regelmäßiger Reinigung dieser Fläche, Reifenwaschanlage etc.)

Über die vorgenannten Punkte ist zwischen dem Baulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges, dem Vorhabensträger und der Straßenbauverwaltung (Bundesrepublik Deutschland) eine Vereinbarung auf Grundlage einer mit der Straßenbauverwaltung abgestimmten Ausführungsplanung rechtzeitig vor Bau und Nutzung der Erschließung abzuschließen. Ob eine solche Erschließung innerbetrieblich realisierbar ist, konnte aus Sicht des Bauamtes nicht beurteilt werden.

Da das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als Genehmigungsbehörde allerdings an den Antrag der Fa. Hermann Trollius GmbH gebunden ist und die alternative Zufahrt nicht Antragsgegenstand war, konnte dies im Verfahren auch nicht berücksichtigt werden. Insbesondere wurde von Herrn Trollius eine Antragsänderung hinsichtlich der alternativen Zufahrt ausgeschlossen, da er aufgrund seiner innerbetrieblichen Infrastruktur die Zufahrt an der beantragten Stelle benötigt.

- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 14.09.2017) wird zu den Einwendungen des Herrn Thomas Lang festgestellt, dass der Mindestabstand von 2 m zum Grundwasser mit den Technischen Regeln konform und somit ausreichend ist, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten. Dazu kommt, dass ausweislich des hydrogeologischen Gutachtens der heka technik GmbH vom 15.02.2017, in welchem die dortigen Untergrundverhältnisse weitreichend untersucht worden

sind, festzustellen ist, dass sich über dem Grundwasserstauer des Ornatenton voraussichtlich kein zusammenhängendes Grundwasserstockwerk auf der vorgesehenen Erweiterungsfläche befindet. Auch das festgelegte Grundwasserüberwachungsprogramm dient dazu, mögliche Einflüsse auf das Grundwasser festzustellen.

Bezüglich der vom Einwendungsführer Lang beschriebenen Nähe zum Wasserschutzgebiet Hallerbrunnen ist anzumerken, dass sich das Einzugsgebiet des Hallerbrunnens auf die nördliche Seite der Lauterach und in nordöstliche Richtung bis in den Bereich von Muttenshofen erstreckt, was bedeutet, dass die Erweiterungsfläche nicht im Einzugsgebiet des Hallerbrunnens liegt und somit auch keinen Einfluss darauf hat.

Die Aussage über die nicht vorhandenen Quellaustritte in den Hängen des Galgenberges ist so zu sehen, dass es sich um den Bereich handelt, der auch im künftigen Abbaubereich liegt. Im Abbaubereich und an den Hängen sind dem WWA Regensburg keine Quellen bekannt. Aus hydrogeologischer Sicht ist das auch nachvollziehbar, da die Basis des Malms deutlich unter der Sohle der Lauterach liegt. Die von Herrn Lang genannten Quellen in der Nähe der Bachhaltermühle entspringen in den Talsedimenten des Lauterachtales außerhalb des künftigen Abbaubereiches. Nachdem die Abbausohle mindestens 2 m über dem Grundwasser und auch deutlich über dem Ornatenton liegt, wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die diesbezüglichen Auswirkungen, wenn überhaupt, nur untergeordnet sein werden.

Um Restrisiken, die sich aus der Karst-Hydrogeologie ergeben, feststellen und beurteilen zu können, wird die Notwendigkeit eines Beweissicherungsprogrammes gesehen.

Bezüglich der zügigen Rekultivierung ist auch aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg eine in einem zeitlichen Rahmen eingebundene Rekultivierung unerlässlich.

Für die Einwendungen des Herrn Hans-Jürgen Gerstner und der Herren Raimund Götz, Andreas Guttenberger und Reinhard Lehmeier gelten die Ausführungen zu den Einwendungen des Herrn Lang analog. Wegen der befürchteten negativen Auswirkungen auf das Grundwasser, wird betont, dass

bei Beachtung der im wasserwirtschaftlichen Gutachten vom 20.07.2017 beschriebenen Auflagen, mit der Maßnahme Einverständnis besteht. Zudem wird das festgelegte Grundwasserüberwachungsprogramm zeigen, ob sich Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben.

Bezüglich der Einwendungen des Herrn Lang, insbesondere wegen der Quelle, die auf seinem Grundstück in den dortigen Talsedimenten entspringt, wurde ein Ortstermin am 13.09.2017 veranlasst. Aus rechtlicher Sicht wird festgestellt, dass aus den Jahren 1952 bis 1954 kein Wasserrecht zu der ehemals dort vorhandenen Triebwerksanlage, welche durch Kriegseinwirkung zerstört worden ist, mehr besteht. Auch sonst hat der Eigentümer der Bachhaltermühle für die Nutzung der Quelle keine wasserrechtliche Erlaubnis und somit auch kein Recht auf einen bestimmten Wasserzufluss aus der Quelle. Im Vordergrund werden hier die allgemeinen Belange der Gewässerökologie, zu deren Erhalt auch künftig ein Wasserzulauf aus der dortigen Quelle gewährleistet sein muss, gesehen. Wie bereits zu den Einwendungen des Herrn Ludwig Härteis erklärt, wird nicht davon ausgegangen, dass sich signifikante Beeinträchtigungen der Quelle ergeben, wenngleich sich die Auswirkungen durch die Eigenheiten des Karstkluftgrundwasserleiters sich oft nicht eindeutig vorhersagen lassen. Eine Beweissicherung ist deshalb notwendig, um den gewässerökologischen Aspekten Rechnung zu tragen. Dies wurde mit dem ergänzten Grundwasserüberwachungskonzept der heka technik GmbH abgehandelt (vgl. oben), da nun die Beweissicherung über die zusätzliche Messstelle am Quellaustritt erfolgt.

Das auf dem Steinbruchgelände anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend der vorhandenen Grundwasserneubildungsrate mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Verdunstungsrate natürlich versickert werden. Überschüssiges Niederschlagswasser kann als Brauchwasser für betriebliche Zwecke genutzt werden.

- Aus Sicht der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 26.09.2017, ergänzt durch E-Mail vom 13.08.2018) werden, im Hinblick auf die Einwendungen zu der Erschütterungsthematik sowie der Verkleinerung des Sprengbereiches bei Annäherung an die bestehende Bebauung, die sprengstoffrechtlichen Belange mit den festgesetzten Auflagen ausreichend

berücksichtigt. Weitere Auflagen oder andere Festsetzungen sind nicht geboten.

- Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz vom 05.07.2018) wird bezüglich der Einwendungen des Herrn Ludwig Härteis betont, dass zur Beurteilung von Lärm die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 maßgeblich ist. Für das Vorhaben wurden Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz erstellt, wonach die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die Immissionswerte nach TA Luft eingehalten werden. Die Annahmen sind auch plausibel.

Zudem wird das Verkehrsaufkommen von ungefähr 250 LKW pro Tag gemäß den Antragsunterlagen gleich bleiben, da die bisherige Abbaufäche derzeit auch mit externem Verfüllmaterial aufgefüllt wird.

Da die Kapazität des Kalkwerkes, welches eine andere immissionsschutzrechtliche Anlage darstellt, nicht erhöht wird, wird auch in Zukunft gleichzeitig nicht mehr Material abgebaut. Die Abbau- und die Verfüllkapazität pro Tag bleiben also gleich.

Bei den erwähnten Verarbeitungsanlagen handelt es sich um eigenständige und getrennt vom Steinbruch bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen, weshalb diese Lärmquellen im vorliegenden Verfahren als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Jedoch ist eine Veränderung dieser Lärmquellen in diesem Verfahren nicht beantragt und somit auch nicht zu regeln.

Zu den Einwendungen des Herrn Hans-Jürgen Gerstner wird betont, dass die Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm sich, gemäß den vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz, in den Grenzen der TA Luft bzw. der TA Lärm bewegen. Die Annahmen, die in den Gutachten getroffen wurden, bzw. die Berechnungen, die durchgeführt wurden, werden als plausibel erachtet. Auch bei einem Abbau in den Abbaugebieten IV und VI werden gemäß dem vorliegenden Gutachten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den Immissionsorten eingehalten.

Da die Produktionsanlagen nicht Antragsgegenstand sind und auch zu einer eigenständig genehmigten Anlage gehören, können auch nicht entsprechende Auflagen in einem Bescheid zur Erweiterung der Abbaufäche festgesetzt werden. Zur Berücksichtigung der Produktionsanlage als Lärmquellen, muss der Steinbruch verminderte Immissionsrichtwerte einhalten.

Gemäß den Antragsunterlagen wird der Fahrverkehr nicht erhöht.

Zu den Einwendungen der Herren Raimund Götz, Andreas Guttenberger und Reinhard Lehmeier bzgl. der Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub ist anzumerken, dass gemäß dem Nachtrag des Lärmschutzgutachtens am Immissionsort Schlögelsmühle 9 die Immissionsrichtwerte und –richtwertanteile sowie das Spitzenpegelkriterium eingehalten werden. Die Annahmen und Berechnungen des Gutachtens werden auch hier als plausibel erachtet.

Zu den Einwendungen des Herrn Thomas Lang wird bzgl. des Verweises auf „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbaufächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ des LfU aus dem Jahr 2004 auf die Detailuntersuchungen in Form des Lärmschutzgutachtens verwiesen, wonach die Immissionsrichtwerte auch bei kürzeren Abständen eingehalten werden können.

Die Anlage wird zudem nur tagsüber betrieben, wonach folgende Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm gelten:

Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)

Um die Vorbelastung (z.B. durch das Kalkwerk) zu berücksichtigen, hat der Gutachter einen Zuschlag von 6 dB(A) einberechnet. Der Steinbruch muss deshalb folgende Immissionsrichtwertanteile einhalten:

Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	49 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	54 dB(A)

Diese Immissionsrichtwertanteile werden an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten, wobei verschiedene Abbauszenarien, auch die schlechtmöglichste Kombination in der Nähe Bachhaltermühle 1, berechnet wurden.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. Art. 5 KG und dem hiernach erlassenen Kostenverzeichnis mit den einschlägigen Tarifnummern:

9.1 Gebühren

Die Gebühren werden insgesamt auf **89.441,27 €** festgelegt und setzen sich wie folgt zusammen.

9.1.1 immissionsschutzrechtliche Gebühren

Grundgebühr für immissionsschutzrechtliche Genehmigung	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2, 1.1.1.1 KVz	36.657,18 €
Erhöhungsbeträge für die Stellungnahmen der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2, 1.8.3 i. V. m. 1.3.2 KVz	1.392,78 €
immissionsschutzrechtliche Gebühren gesamt:		<u>38.049,96 €</u>

Die Gebühren nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2, 1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses waren aufgrund des Umfangs der Stellungnahmen der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz sowie der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft in dieser Höhe zu veranschlagen.

Für die Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz wurden dabei 1.142,78 EUR veranschlagt. Diese errechnen sich aus 22,5 Stunden Bearbeitungszeit à 50,79 EUR Stundensatz (derzeit gültiger Personalvollkostensatz im öffentlichen Dienst des Bayerischen Finanzministeriums). Für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft wurden 250,00 EUR festgesetzt.

9.1.2 baurechtliche Gebühren

- bauplanungsrechtlicher Teil	Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVz	40,00 €
- bauordnungsrechtlicher Teil	Tarif-Nr. 2.I.1/1.50.1 i. V. m. Nr. 1.50.3 KVz	
Verwertbares Abbaugut: 20.752.575 m ³		
über 500.000 m ³		€ 3.825,00
3.825€ zuzüglich 110€ je weitere angefangene 50.000 m ³		€ 44.660,00
		€ 48.485,00

Erhöhung um 40 % wegen UVP	<u>€ 19.394,00</u>	
	€ 67.879,00	67.879,00 €
baurechtliche Gebühren gesamt		<u>67.919,00 €</u>
75 % der baurechtlichen Gebühren	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 KVz	
Anteil baurechtliche Gebühren gesamt		<u>50.939,25 €</u>

9.1.3 Gebühren Rodungserlaubnis

Rodungserlaubnis (25€ je ha Rodungsfläche; Rodungsfläche 24,11 ha)	Tarif-Nr. 6.III.2/1 KVz	602,75 €
75 % der Gebühren für die Erlaubnis	Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 KVz	
Anteil Gebühren Rodungserlaubnis		<u>452,06 €</u>

9.2 **Auslagen**

Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Stellungnahme(n) des		
- Gewerbeaufsichtsamt Regensburg		873,00 €
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg		895,00 €
Kopien (20 Seiten) der zusätzlichen schalltechnischen Stellungnahme als Ergänzung zum Gutachten Nr. 170166		10,00 €
Porto für Postzustellungsurkunde		3,45 €
Schreiben zur öffentlichen Bekanntmachung an Einwendungsführer		
▫ Schreiben: 6x 1 Seite (Tarif-Nr. 1.III.0/2.2 der Anlage 1 des KVz: 0,50 € je Seite		3,00 €
▫ Porto: 6 x 0,80 €		4,80 €
Auslagen insgesamt		<u>1.789,25 €</u>

10. **Hinweise**

10.1 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen

Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt insbesondere die erforderliche Abtragungsgenehmigung mit ein (vgl. § 13 BImSchG, Art. 56 S. 1 Nr. 2 BayBO, Art. 1 BayAbgrG).

10.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).

10.3 Fristen nach § 18 BImSchG

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

10.4 Die „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

10.5 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG).

10.6 Folgende, in den Auflagen und Nebenbestimmungen geforderten, Vorlage- und Nachweispflichten sind zu erfüllen (die Auflagen sind in verkürzter Form wiedergegeben):

Auflage	Nachweis	Vorlagepflicht
3.1.3	Benennung eines Anlagenverantwortlichen	vor Inbetriebnahme
3.1.4	Anzeige der Inbetriebnahme	vor Inbetriebnahme
3.3.1.1	Vorlage Garantieerklärung	vor Inbetriebnahme
3.3.2.5	Mitteilung des Abbaus im Abbauabschnitt IV	mind. 1 Monat vor Abbaubeginn in diesem Abschnitt
3.3.2.6	Überprüfung der Auflageneinhaltung (3.3.2.3, 3.3.2.4) an IO 3, 4, 6 und 7 (bei maximalem und ungünstigstem Betriebszustand) Abstimmung des Messablaufs mit dem Landratsamt Neumarkt Mitteilung des Messtermins	bei Abbaubeginn Abschnitt IV mind. zwei Wochen vor Messung
3.3.2.7	Mitteilung des Abbaus im Abbauabschnitt V	mind. 1 Monat vor Abbaubeginn in diesem Abschnitt
3.3.2.8	Überprüfung der Auflageneinhaltung (3.3.2.4) an IO 8 (bei maximalem und ungünstigstem Betriebszustand) Abstimmung des Messablaufs mit dem Landratsamt Neumarkt Mitteilung des Messtermins	bei Abbaubeginn Abschnitt V mind. zwei Wochen vor Messung
3.4.1	Vorlage Abbauplan beim Gewerbeaufsichtsamt	vor Beginn der Vorarbeiten
3.4.4	Vorlage des sprengtechnischen Ergänzungsgutachtens	mind. 6 Monate vor Beginn der Sprengarbeiten
3.4.8	Einrichtung einer Dauermessstation in Absprache mit dem Gewerbeaufsichtsamt	spätestens zwei Monate nach Genehmigungserteilung
3.5.4.1.5	Aufstellen einer Informationstafel im Eingangsbereich	ab Inbetriebnahme
3.5.4.4.2	Bestellung einer verantwortlichen Person für den Verfüllbetrieb	ab Inbetriebnahme
3.5.4.4.3 und 3.5.4.4.5	Erstellen eines Betriebshandbuchs für Verfüllung eines jeden Standortes	vor Beginn der Verfüllung
3.5.4.4.4	Erstellen einer Betriebsordnung für Verfüllung	vor Beginn der Verfüllung
3.5.4.5.3.2	Überwachung des Grundwassers	halbjährlich wiederkehrend
3.5.4.5.4	Erstellung eines jährlichen Berichts mit den Ergebnissen der Eigenüberwachung und den Berichten der Fremdüberwachung Vorlage beim Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt	bis zum 31.03. des Folgejahres
3.5.4.6.2	Zuleitung der Ergebnisse der Fremdüberwachung in einem Bericht an das Landratsamt; ggf. Weiterleitung an das Wasserwirtschaftsamt	Innerhalb eines Monats nach Überwachung
3.6.4	Mitteilung der konkreten Ersatzstandorte für den Frauenschuh; nach Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde ist Verpflanzung durchzuführen; Vorlage des Berichts zur Funktionskontrolle der Verpflanzung und des längerfristigen Pflegekonzeptes für Ersatzstandorte	Ab spätestens 5 Jahre vor Inanspruchnahme der Grundstücke mit Frauenschuhvorkommen
3.6.6	Vorlage der Monitoringergebnisse bei der Unteren Naturschutzbehörde	Vor der Erschließung des jeweiligen Abbauabschnittes
3.6.8	Benennung der erforderlichen Waldfläche Vorlage der Dokumentation über die Fledermauskästen bis Waldentwicklungsziel erreicht ist	vor Inbetriebnahme wiederkehrend alle 3 Jahre
3.6.12 und 3.6.13	Vorlage eines Berichtes über den Zustand der bisher rekultivierten Flächen sowie zu den bisher durchgeführten Aufwertungs-/Pfleßmaßnahmen Überprüfender Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde	wiederkehrend alle 3 Jahre ab Beendigung der Rekultivierung eines Abschnittes
3.9.1	Vorlage des Feuerwehrplanes bei wesentlichen vollzogenen Erweiterungen der Abbaufäche bei der Kreisbrandinspektion im Format DIN A3, farbig gedruckt in fünffacher Ausfertigung sowie digital als pdf-Datei auf Datenträger	nach wesentlich vollzogenen Erweiterungen

11. Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

- AllMBL. = Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Allgemeines Ministerialblatt) mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht ein anderer Jahrgang genannt ist
- ASR A1.8 Verkehrswege = Technische Regel für Arbeitsstätten zuletzt geändert im November 2012 (GMBl. 2018, S. 473)
- BauGB = Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BayAbgrG = Bayerisches Abgrabungsgesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)
- BayBO = Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)
- BayDSchG = Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523))
- BayImSchG = Bayerisches Immissionsschutzgesetz in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608)
- BayKompV = Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung) vom 07. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U)
- BayNatSchG = Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)
- BayRS = Sammlung des Bayerischen Landesrechts gemäß Gesetz über die Sammlung des Bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz -BayRSG-) vom 10. November 1983 (GVBl. S. 1013) mit Angabe der Gliederungsnummer, unter der die betreffende Vorschrift abgedruckt ist
- BayVwVfG = Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)
- BayWaldG = Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)
- BayWG = Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48)
- BGBl. I = Bundesgesetzblatt, Teil I, mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht ein anderer Jahrgang genannt ist
- BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BImSchV = Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV = Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
10. BImSchV = Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890)
28. BImSchV = Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) vom 20. April 2004 (BGBl. IS. 614, 1423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
32. BImSchV = Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- FFH-Richtlinie = Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368)
- FStrG = Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)
- GMBI. = Gemeinsames Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht ein anderer Jahrgang genannt ist
- GVBI. = Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht ein anderer Jahrgang genannt ist
- KG = Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286)
- KVz = Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12. Oktober 2001 (GVBI. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBI. S. 274)
- SprengTR 310 „Sprengarbeiten“ = Technische Regel zum Sprengstoffrecht
- TA Lärm = Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz. S. 4643)
- TA Luft = Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
- UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- WHG = Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Boßle
Regierungsdirektorin

B) Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1 Gegenstand und Umfang der Erlaubnis

Dem Unternehmer wird die stets widerrufliche, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG, Art. 15 BayWG für den Bodeneingriff in Zusammenhang mit Rohstoffabbau auf den Grundstücken FINrn. (und Teilflächen) 3350, 3352 (Weg), 3353, 3356-3358, 3360, 3362-3367, 3371-3390, 3392 (Weg), 3493 (Weg), 3497-3499, 3500, 3501, 3501/1 (Weg), 3502-3505, 3505/1, 3506 (Weg), 3507 (Straße), 3515, 3517, 3518, 3519, 3520, 3521 (Weg), 3522 der Gemarkung Lauterhofen erteilt.

1.2 Plan der erlaubten Gewässerbenutzung

Der Erlaubnis liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 30.09.2019 versehenen Antragsunterlagen zugrunde.

1.3 Zweck der erlaubten Benutzung

Die erlaubte Benutzung dient der Erweiterung des Gesteinsabbaus im Hinblick auf die Reduzierung der Deckschichten und der Empfindlichkeit des Grundwasservorkommens im dortigen Gebiet.

1.4 Dauer der Erlaubnis

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 31.12.2039 erteilt.

2. Bedingungen und Auflagen

2.1 Die wasserwirtschaftlichen Auflagen beziehen sich ausschließlich auf den Kalksteinabbau und die Verfüllung mit auf dem Steinbruchgelände anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen.

2.2 Alle Betriebsdaten im Zusammenhang mit dem Abbau und der Wiederverfüllung mit anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen, einschließlich der Daten zur Grundwasserüberwachung sind in Form eines Jahresberichtes jeweils zum 01.03. des Jahres dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen. Der Datenumfang ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg festzulegen.

2.3 Jährlich ist eine gemeinsame Begehung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg erforderlich, welche vom Betreiber anzuberaumen ist.

- 2.4** Die tiefste vorläufige Abbausohle wird auf 463 m ü. NN festgelegt. Zum Grundwasser muss ein Mindestabstand von 2 m gewährleistet sein. Grundwasser darf auf keinen Fall angeschnitten werden. Unter Zugrundelegung der Grundwasserüberwachung ist auch eine tiefere Abbausohle akzeptabel, wenn der Mindestabstand zu Grundwasser von 2 m sicher gewährleistet ist. Gegebenenfalls sind weitere temporäre Grundwassermessstellen vorzuhalten.
- 2.5** Zur Grundwasserüberwachung ist das im Gutachten der heka technik GmbH vom 15.02.2017 unter Punkt 5.2 beschriebene Überwachungsprogramm und das ergänzende Überwachungsprogramm der heka technik GmbH vom 06.12.2018 (vgl. „Überwachung des Grund- bzw. Quellzustandes“) festzulegen. Dieses Überwachungsprogramm ist ab 2019 erforderlich.
- 2.6** Der Abbaubeginn im Erweiterungsbereich (FINrn. siehe Punkt 2.7 in den Antragsunterlagen) ist mindestens 14 Tage im Voraus dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen.
- 2.7** Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörden ist jederzeit die Besichtigung und Prüfung der Anlage zu gestatten.
- 2.8** Die wasserrechtliche Erlaubnis geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über.
- 2.9** Es ist eine verantwortliche Person zu bestellen, welche den Behörden zu benennen ist.
- 2.10** Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat der Unternehmer zu tragen.

Für die wasserrechtliche Erlaubnis werden Gebühren in Höhe von 200,00 € erhoben.

Die Auslagen für diesen Bescheid werden in Teil A erhoben.

Gründe

I.

Antragsteller ist die Firma Herrmann Trollius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen. Der Antrag wurde vom Büro Team 4, Bauernschmitt – Enders, Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH, Ödenberger Straße 65, 90491 Nürnberg bearbeitet. Dieser besteht aus entsprechenden Plänen, einer ausführlichen Erläuterung sowie einem hydrogeologischen Gutachten des Büros heka technik GmbH, Pegnitz, vom 15.02.2017.

Beantragt wird eine Erweiterung des Kalksteinbruchs am „Häselberg“ bei Lauterhofen, Markt Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., zur langfristigen Rohstoffsicherung am Standort des vorhandenen Werksgeländes.

Der Erweiterungsbereich hat eine Flächengröße von ca. 65,38 ha (Brutto-Fläche) und soll wie im bisherigen Steinbruch durch Kalksteingewinnung unter Einsatz von Sprengmitteln erschlossen werden. Das aktuelle Geländeniveau im geplanten Steinbruchbereich liegt an der Südgrenze von Abschnitt I bei ca. 510 m ü. NN und steigt im nördlichen Bereich dieses Abschnittes bis auf ca. 535 m ü. NN an, um dann wieder nach Norden im Abschnitt VI bis auf ca. 500 m ü. NN zur nördlichen Steinbruchgrenze hin abzufallen. Im Abschnitt III, südöstlicher Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung, liegt das Geländeniveau im Süden am tiefsten Punkt bei ca. 487 m ü. NN. Es sollen dort die anstehenden Kalksteine des Malm-alpha und -beta, wie auch im bestehenden Steinbruchbereich, abgebaut werden. Die Basis des Malms besteht aus den mergeligen Partien des Malm-apha und den unterlagernden Ornatenton. Zur Rekultivierung und Wiederverfüllung der Oberfläche ist wie im vorhandenen Steinbruch eine Wiederverfüllung mit örtlichem Abraum und Bodenaushub vorgesehen. Der Erläuterung ist zu entnehmen, dass neben dem Gesteinsabbau auf der Erweiterungsfläche auch eine Verfüllung mit Abraum und Fremdmaterial (Z1.2-Material), entsprechend den Anforderungen des Eckpunktepapiers zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 09.12.2005, durchgeführt werden soll.

Es liegt ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 05.03.1997 vor. Die letzte immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG im Rahmen der Erweiterung der Rohstoffgewinnung wurde mit Bescheid vom 06.08.2007 erlassen. Mit Bescheid vom 10.03.2015 wurde für die Einstufung in eine

neue Standortkategorie T-B mit Aufwertung in T-C1 für Verfüllung mit Fremdmaterial, eine Genehmigung für den bestehenden Teil des Steinbruches erteilt.

II.

1. Zur Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis ist das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Die Erweiterung des Steinbruches gilt aufgrund der Reduzierung der grundwasserschützenden Deckschicht als Maßnahme, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit herbeizuführen.

Die Maßnahme, d.h. der Gesteinsabbau und die Wiederverfüllung/Rekultivierung stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Sie bedarf einer Erlaubnis nach § 10, 11 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG.

3. Für die beantragten Gewässerbenutzungen konnte nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG die beschränkte Erlaubnis erteilt werden, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die sich aus dem Steinbruchbetrieb ergebenden Einwirkungen auf das Grundwasser lassen bei der Beachtung der unter Teil B Nrn. 2.1 bis 2.10 in diesem Bescheid aufgenommenen Auflagen und Bedingungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bzw. von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen Dritter nicht erwarten (§ 12, § 13 WHG).

Der erlaubten Gewässerbenutzung stehen auch öffentliche Belange, insbesondere wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Art, nicht entgegen.

Auch im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens ergeben sich keine Gründe dafür, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen (§ 12 Abs. 2 WHG, § 6 WHG).

Die geplante Erweiterungsfläche liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Nach den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sind dort keine oberirdischen Gewässer vorhanden. Der geplante Abbau befindet sich im Malm Alpha und Beta. Effektive Grundwasserdeckschichten in Bezug auf das 1. Grundwasserstockwerk im Malm sind nicht ausgebildet. Problematische Schadstoffe können schon in Bezug auf das ursprüngliche Geländeniveau, trotz des relativ hohen

Flurabstandes, besonders wegen der mangelhaften Rückhalte- und Filterwirkung der Malmgesteine nahezu ungehindert in das 1. Grundwasserstockwerk gelangen und dieses weiträumig beeinträchtigen.

Die hydrogeologischen Verhältnisse für den Bereich des vorhandenen Steinbruches der Fa. Herrmann Trolius GmbH sind laut den Angaben in den Erläuterungen zur geologischen Karte von Bayern, Blatt Nr. 6635 Lauterhofen, durch tiefen Karst bestimmt. D.h. grundwassererfüllte Bereiche befinden sich erst unterhalb der als Vorfluter fungierenden Lauterach.

Laut hydrogeologischem Gutachten mit Konzept zur Ausweitung der bestehenden Grund- und Oberflächenwasserüberwachung (heka technik GmbH, Pegnitz, 08.01.2016) liegt kein zusammenhängendes Grundwasservorkommen innerhalb der Malm-Abfolgen vor.

Der Grundwasserflurabstand zu einem zusammenhängenden Vorkommen in den Doggersandsteinen kann mit ca. 50 m nur abgeschätzt werden. Der maßgebende Grundwasserstand über dem Niveau des Vorfluters (Lauterach) ist bei ca. 440 m – 450 m ü. NN zu erwarten. Damit verbleibt eine ausreichend große Überdeckung des Grundwasserspiegels von ca. 13 bis 23 m zur geplanten vorläufigen Abbausohle (bei ca. 463 m ü. NN). Eine endgültig geplante Abbausohle kann erst nach den Ergebnissen der neuen Pegelmessungen festgelegt werden. Voraussichtlich liegt die Gewinnungssohle dann noch um ca. 10 m tiefer.

Im Hinblick auf die Grundwasserverhältnisse liegt das hydrogeologische Gutachten der heka technik GmbH vom 15.02.2017, ergänzt am 06.12.2018, vor.

In diesem Zusammenhang wurden in Ergänzung der bestehenden Grundwassermessstellen im bisherigen Steinbruchbereich weitere Bohrungen abgeteuft. Hierbei stellte sich heraus, dass ein eindeutiger Stauhorizont für das in den Festgesteinskörper infiltrierte Niederschlagswasser nicht genau definiert werden kann, da neben dem Ornatenton im Grenzbereich von Dogger zu Malm auch die hangenden Schichten des Malm-alpha lokal stauende Wirkung zeigen (vgl. 4.1.3 hydrogeologisches Gutachten heka technik GmbH).

Der Gutachter gelangt darüber hinaus zu der Auffassung, dass die geplanten Abbauhöhen der Erweiterung anhand der Messstellen GWM 4n, GWM 5n und GWM 7n mit 465- 460 m ü. NN angegeben werden können.

Für den Fall, dass sich unter der Dolomitkuppe ebenfalls kein zusammenhängendes Grundwasservorkommen ausgebildet hat, können auch tiefere Abbauniveaus realisiert werden. Hierzu wären aber weitere temporäre Grundwassermessstellen vorzuhalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger schließt sich dieser Auffassung an.

Im Hinblick auf die Abbausohle ist zu beachten, dass der höchste Grundwasserstand mindestens 2 m über der tiefsten Abbausohle liegen muss. Dies gilt auch für die Wiederverfüllung des Steinbruches.

4. Die Erlaubnis konnte nach § 13 Abs. 1 WHG unter Festsetzung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Dabei sind Auflagen insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer, für die Rechte oder rechtlich geschützten Interessen Dritter zu verhindern oder auszugleichen. Die Auflagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger festgelegt.

Die Erlaubnis war gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayWG zu befristen.

Der Auflagenvorbehalt in Teil B Nr. 2.10 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 18 Abs. 1 WHG.

5. **Kosten**

Die Kostenfestsetzung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.3 i. V. m. 1.1.6.2 KVz. Dort ist ein Spielraum von 100 Euro bis 15.000 Euro vorgegeben. Angesichts der Größe der Erweiterungsfläche ist eine Gebühr in Höhe von 200 Euro angemessen.

6. **Hinweise**

- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine abschnittsweise Rekultivierung unerlässlich. Daher sollte im Rahmen des Gesamtbetriebes unter Einbindung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg eine zeitliche Festlegung erfolgen bis wann welche Abschnitte endgültig rekultiviert werden. Dazu ist eine entsprechende Planung unerlässlich.
- Sollte Betriebswasser über einen Brauchwasserbrunnen eingeplant werden, ist dafür ein eigenes Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Auf die Anzeigepflicht nach § 49

WHG, von Bohrungen zur Untergrund- bzw. Grundwassererkundung bzw. zur Errichtung von Grundwassermessstellen und Brunnen weisen wir hin. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu hören.

- Die Beurteilung ist auf wasserwirtschaftliche Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Frage der Standsicherheit, des Arbeitsschutzes, etc. wurden nicht geprüft.

ABDRUCK

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Postfach 11 01 65

93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Haidplatz 1

93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Naturschutz und Wasserrecht

Boßle
Regierungsdirektorin